Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

220 (13.8.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Samstag, № 50. 13. August.

Kommissionsbericht über den sechsten Antrag der Motion des Abg. Welcker auf Erleichterung der materiellen Lasten und gleichzeitige Beförderung der moralischen, geistigen und bürgerlichen Interessen des Volkes, welcher auf die Bitte geht: „um Einführung volksmäßiger Friedens- oder Vergleichsbehörden zur Verminderung der sich täglich mehrenden, verlängernden und kostspieliger werdenden, so unendlich verderblichen Prozesse.“ Erstattet durch den Abg. Zittel.

Meine Herren! Nachdem Ihre Kommission die einzelnen Anträge der Motion des Abg. Welcker auf Erleichterung der materiellen Lasten und gleichzeitige Beförderung der moralischen, geistigen und bürgerlichen Interessen des Volkes berathen hatte, wurde mir der ehrenvolle Auftrag zu Theil, Ihnen das Ergebniß dieser Berathung über den sechsten Antrag jener Motion auf Einführung volksthümlicher Friedens- oder Vergleichsbehörden mitzutheilen.

Der Antragsteller fand sich nicht veranlaßt, in die Einzelheiten des Gegenstandes näher einzugehen, weil er schon im Jahre 1837 in einer besondern Motion denselben begründet hatte, und derselbe durch die Kommissionsberichte und Berathungen in beiden Kammern, welche eine mit Einstimmigkeit angenommene Adresse an Seine königliche Hoheit, den Großherzog zur Folge hatten, erschöpft schien. Nichtsdestoweniger fühlte sich Ihre Kommission durch die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes gedrungen, denselben mit Zugrundlegung der auf dem Landtage von 1837 darüber gepflogenen Verhandlungen einer nochmaligen gründlichen Prüfung zu unterwerfen, und da sich hiebei neue Gesichtspunkte ergaben, welche auf eine Ansicht führten, die in mehreren Hauptpunkten von dem Antrage des 1837er Landtags abweicht, so kann in dem Berichte eine genauere Begründung des nun theilweise abweichenden Antrages der Kommission nicht umgangen werden.

Wie sehr die Einführung eines schiedsrichterlichen Instituts Bedürfniß geworden, wie dieses Bedürfniß allgemein im Volke anerkannt sey, und die endliche Einführung überall mit Sehnsucht gewünscht werde, wie darüber in den Kammern bisher nur eine Stimme gewesen sey, und selbst die Regierung, obschon sie jenen einstimmigen Anträgen bis jetzt keine Folge gegeben, für das Institut sich beifällig ausgesprochen hat, bedarf nach den früheren Verhandlungen in der Kammer hierüber keiner Ausführung mehr. Wir erkennen mit dem Motionssteller mit tiefem Bedauern an, daß die Prozesse sich fortwährend mehren, sich verlängern und kostspieliger werden. Es ist dieß eine Folge nicht etwa unserer Gesetzgebung in Baden insbesondere, sondern überhaupt des hochgesteigerten Standpunktes der Rechtswissenschaft, eine unvermeidliche Schattenseite, wie sie bei jeder Wissenschaft erscheint, weil jede das Leben nur von einer Seite erfaßt. Die Prozesse mehren sich eben in natürlicher Folge der immer mehr sich ausbildenden Gesetzesformen, weil dadurch diese für den einfachen Sinn des Bürgers so verwickelt werden, daß er mit aller Vorsicht und Besonnenheit es kaum zu vermeiden weiß, daß er einem schlauen Gegner eine Blöße gebe. Sie verlängern sich bei aller Thätigkeit der Richter theils durch ihre Anhäufung, theils durch die Beobachtung so vieler Formalien, theils dadurch, daß eben dieser Formalien wegen fast alle Prozesse, welche ausserdem in einzelnen Sitzungen bei mündlichem Verfahren abgethan werden könnten, in die Hände der Advokaten gegeben werden müssen, und nun, schriftlich geführt, durch alle Instanzen hindurch laufen. Eben dadurch werden sie aber auch kostspieliger, so kostspielig, daß Viele lieber von ihrem Rechte abstehen, als daß sie an die Gerichte sich wenden. Eben diesen Umstand, daß die verwickelten Rechtsformen es dem schlichten Bürger fast ganz unmöglich gemacht haben, auch in den geringfügigsten Dingen vor den Gerichten sich selbst zu vertreten, und ihn nöthigen, seine Zuflucht zu einem Anwalt zu nehmen, ist es zuzuschreiben, daß unsere im Uebrigen so vorzügliche Prozeßordnung sich der Gunst des Volkes im Allgemeinen nicht in dem Maße zu erfreuen hat, wie sie es ausserdem verdient. Wenn man bedenkt, wie viel Zeit für die Arbeit durch diese zahllosen Prozesse verloren geht, wie viel Geld sie kosten, und dadurch den Wohlstand von Tausenden ruiniren, wie durch sie Haß und Zwietracht in Familien und Gemeinden verpflanzt und genährt, Leidenschaften aller Art geweckt und unterhalten werden, wer könnte mit dem Motionssteller darüber rechten, wenn er diesen Zustand einen verderblichen nennt?

Aber mehr als alles Dieß haben wir eine höchst verderbliche, in ihrem ganzen Umfange aber nicht genug beachtete moralische Einwirkung dieses Zustandes zu berücksichtigen; die nämlich, daß unter dem Volke der Glaube an ein wirkliches objektives Recht und damit zugleich auch der ächte, biedere Rechtssinn des Volkes mehr und mehr schwindet. Das Vertrauen des schlichten Bürgers auf einen genügenden Rechtsschutz muß schon dadurch erschüttert werden, daß oft in der nämlichen Sache in allen verschiedenen Instanzen verschiedene Rechtssprüche ertheilt werden; er, der keine Ahnung davon hat, wie weit es die Wissenschaft in ihren Distinktionen gebracht hat, noch auch, wie leicht man in den verschlungenen Irrwegen der Formalien den Tempel der Gerechtigkeit verfehlen kann, denkt dabei, um sich das zu erklären: entweder wissen sie selber nicht, was Recht

ist, oder sie machen zu Recht, was sie wollen. Selbst Richter, wissenschaftlich gebildete Juristen, hört man klagen, wie so oft in der Praxis das formelle juristische Recht das wahre Recht geradezu vernichte, wie der Buchstabe des Gesetzes sie zwinge, gegen ihre eigene Ueberzeugung den Unschuldigen zu verurtheilen und den Betrüger und Frevler in Schutz zu nehmen, das Recht zu Unrecht und das Unrecht zu Recht zu machen. Das ist keineswegs ein Zustand, der nur bei uns so ist, und eben so wenig ist er erst von gestern her, denn das Sprichwort: summum jus, summa in juria, ist ein sehr altes Wort; aber je mehr es der Wissenschaft gelingt, Alles unter allgemeine Formen zu zwängen, je mehr die Gesetzgebung über alle Einzelheiten des gerichtlichen Verfahrens sich verbreitet, je schwieriger dadurch die Beweisführung wird, und je mehr die Formalien sich häufen, desto öfter wird der Geist unter dem Buchstaben, das wahre Recht unter den Formen erliegen. Es kann aber nicht anders seyn, als daß dadurch das schlichte Rechtsgefühl des Volkes sehr oft verletzt und eben darum sein Vertrauen zu dem positiven Rechte nicht gestärkt wird.

Eine noch weit verdrießlichere Folge ist, daß der wahre Rechtssinn unter der großen Masse des Volkes allmählig untergraben wird, und an die Stelle eines biedern Volkscharakters eine leere, formelle Gesetzlichkeit zu treten droht. Dieser kalte Gesetzlichkeitsgeist umstrickt mehr und mehr alle, auch die zartesten Lebensverhältnisse, die des Familienlebens nicht weniger, als die des öffentlichen Verkehrs. Kinder treten gegen ihre Eltern, Eltern gegen die Kinder auf, zerreissen die innigsten Bande, werfen die heiligsten Pflichten von sich, bauend auf den Buchstaben des Gesetzes. Ehegatten mißhandeln sich mit der raffinirtesten Bosheit, immer aber mit der Vorsicht, daß sie von dem Arme des Gesetzes nicht erreicht werden können. Der anerkannte Betrüger spricht lachend dem öffentlichen Urtheile Hohn, und der vom Gesetze freigesprochene Frevler macht auf den besten Ruf Anspruch, weil er ihm gesetzlich nicht genommen werden kann. So wird der todte Buchstabe des Gesetzes immer mehr der Maßstab, nach dem der Werth des Menschen gemessen wird, und die Klugheit, sich mit den Bestimmungen des Gesetzes geschickt zurecht zu finden, gilt für die Hauptsache. Das wahre Rechtsgefühl des Volkes, diese Basis eines rechtlichen Zustandes, welche durch keine äusserliche Gesetzlichkeit ersetzt werden kann, wird dagegen immer mehr niedergedrückt, verschüchtert und verstummt zuletzt gänzlich, weil es ihm überall an einem Organe fehlt, sich jener äusserlichen Gesetzlichkeit gegenüber auszusprechen, und der Ungebühr des formellen Rechtes ein Gegengewicht zu geben.

Ein solches Organ wünschen wir nun dem Volke in dem Institute der Schiedsgerichte zu geben. Es soll keinen richterlichen Ausspruch geben, auch nicht in den geringfügigsten Dingen. Aber es soll den im Volke noch lebenden Sinn des wahren Rechts repräsentiren, und denselben in den einzelnen Fällen laut werden lassen; es soll das Rechtsgefühl in Denjenigen zu wecken suchen, in welchen es durch Leidenschaft, durch Selbstsucht, durch Eigennutz zurückgedrängt ist, und die ihre verwerflichen Handlungen hinter den Formen des Gesetzes zu sichern suchen. Es soll eben dadurch den rechtlichen Sinn des Volkes, welcher durch die scheinbar widersprechenden und verletzenden Aussprüche des Gesetzes so oft irre geleitet wird, wieder korrigiren, und dem auf dieses natürliche Rechtsgefühl gegründeten öffentlichen Urtheil eine solche Achtung verschaffen, daß das wirkliche Unrecht davor eine Scheu tragen muß, auch wenn der Arm des Gesetzes es nicht zu erreichen vermag, der redliche Mann aber darin eine Beruhigung und Ermuthigung findet, selbst wenn er den Unbilden des formellen Rechtes in dem einzelnen Falle nicht entgehen kann. So erwarten wir von diesen Schiedsgerichten eine sehr wohlthätige Einwirkung auf die Denkweise und Grundsätze des Volkes, selbst da, wo ihnen in einzelnen Fällen eine Beilegung der Zwistigkeiten nicht gelingt.

Aus Allem, was bisher von den Schiedsgerichten gesagt worden ist, ergibt sich, daß wir für dieselbe lediglich eine rein moralische Wirksamkeit in Anspruch nehmen. Darnach bestimmt sich nun auch die Kompetenz derselben. Es liegt in der Natur der Sache, daß dem Schiedsgerichte nirgends eine richterliche Entscheidung zukommen kann: es darf in keiner Weise in das Prozeßverfahren, sobald dieses eingeleitet ist, eingreifen. Wo aber durch seine Vermittlung die Partien zu einem friedlichen Uebereinkommen gestimmt worden sind, da würde, wo eine schriftliche Vergleichsurkunde nothwendig wäre, die Fertigung derselben unter Beiziehung besonders dazu beauftragter und instruirter Personen, z. E. eines Notars, in manchen Fällen auch des Rathschreibers, zu geschehen haben. Eine für die Schiedsgerichte zu entwerfende Instruktion würde hierüber die nöthigen Bestimmungen enthalten. Eben diese Instruktion würde auch diejenigen Streitsachen ausscheiden, welche ihrer Natur nach vor einem Schiedsgerichte nicht verhandelt werden können, wie Konkurssachen, bürgerliche Standesklagen, Interventionen. Ob in Ehestreitigkeiten, in denen das Pfarramt die gesetzliche Sühnbehörde ist, das Schiedsgericht zur Mitwirkung beigezogen werden soll, würde in den einzelnen Fällen am besten dem Ermessen des Pfarrers anheimgestellt werden.

Wenn wir aber dem Schiedsgerichte nur eine moralische Einwirkuug auf die freie Willensentschließung der Partieen zugestehen, so wollen wir doch damit diese Wirksamkeit nicht in der Weise der Willkür der Betheiligten preisgegeben wissen, daß sie dadurch gänzlich vernichtet, und das ganze Institut zu einem werthlosen Scheinwesen, ohne Furcht und ohne Ansehen, herabgedrückt werden kann. Dieß führte Ihre Kommission zu einer gründlichen Erwägung der hochwichtigen Frage, ob es gänzlich und unter allen Verhältnissen in die Willkür der Partien gestellt werden soll, ob sie vor der gerichtlichen Klage eine Mahnung des Schiedsgerichts zur friedlichen Vereinigung sich gefallen lassen wollen, oder ob und in wie weit in dieser Beziehung eine Nöthigung stattfinden könne und müsse? Die Berathung hierüber hat Ihre Kommission zu einem Resultate geführt, welches theilweise von dem Beschlusse der Kammer von 1837 abweicht.

Es wurden sowohl in dem Kommissionsbericht des Abg. Merk als in der Diskussion über diesen Gegenstand in der 59. Sitzung der zweiten Kammer von 1837 viele gewichtige Gründe gegen jede Art von einer sol-

chen Nöthigung geltend gemacht. Man hat angeführt, daß jeder, auch der geringste Zwang und in der beschränktesten Weise mit der ganzen Idee eines Vergleichsgerichtes in geradem Widerspruch stehe. Die Idee der Vergleichsgerichte sey gerade die, daß die Streitenden die Zweifelhaftigkeit ihres Rechtes oder des einzulegenden Widerspruches anerkennen, oder in Anerkennung der Schwierigkeit der Durchführung ihres Rechtes, oder in Anerkennung von Billigkeits- und Humanitätsgründen, von dem, was sie fordern, etwas nachlassen, so daß sie in einem Punkte, wo sie zusammenkommen, Befriedigung finden. In vielen Fällen komme aber das nicht vor, und in diesen müsse man nothwendig zum Richter gehen. Wenn man von seinem Rechte vollkommen überzeugt sey, so würde es eine sehr ungerechte Zumuthung seyn, sich vor den Vergleichsrichter zu stellen und dadurch zum Voraus zu erklären, daß man etwas von dem nachgeben wolle, was man im vollen Umfange zu fordern berechtigt sey. Solche Prozesse aber, in welchen keine Partie von ihren Forderungen abgehen wolle, seyen bei weitem die Mehrzahl. Für diese würde also eine zwangsweise Benutzung des Schiedsgerichtes nur eine unnöthige und nachtheilige Verzögerung seyn. Eine solche Verzögerung vertrage sich auch nicht wohl mit unserer Prozeßordnung, nach welcher der Beweis des Termines gehalten, und darum ein besonderes Verfahren eingerichtet werden müßte. Auch erscheine es als höchst lästig, wenn man zuerst vor dem Friedensgerichte und dann erst noch vor dem Richter einen Sühnversuch sich gefallen lassen solle.

Betrachten wir nun diese Gründe gegen eine Nöthigung der Partien, von dem Institute der Friedensgerichte Gebrauch zu machen, näher. Wenn irgend von einer Nöthigung die Rede wäre, sich den gemachten Vergleichsvorschlägen zu unterwerfen, oder auch nur eine Zweifelhaftigkeit seines Rechtes anzuerkennen, so würde dies allerdings der Idee eines Schiedsgerichtes geradezu widersprechen. Allein es wird von dem Allem nichts verlangt, sondern bloß, daß die streitenden Theile sich gefallen lassen sollen, daß man ihnen, ehe sie den Weg des Prozesses einschlagen und ihre Sache vor dem Gerichte auszufechten gehen, die etwaigen Gründe einer friedlichen Ausgleichung, seyen es Rechts-, oder Klugheits-, oder Billigkeits-, oder Humanitätsgründe, welche sie möglicher Weise nicht genug gekannt oder nicht genug gewürdigt hatten, zur eigenen Beherzigung vorlege. Wie man auch von seinem Rechte überzeugt seyn mag, so muß man ja doch immer noch einen Irrthum als möglich zugeben, oder doch es als denkbar anerkennen, daß, wenn man mit dem Gegner zusammentritt, und seine Lage, Verhältnisse, Stimmung und Ansichten genauer erfährt, sich Gründe der Billigkeit und Humanität für einen Vergleich ergeben können, an welche man ausserdem nicht gedacht haben würde. Hier ist also bei weitem keine Rede davon, daß man zum Voraus einen Zweifel in sein gutes Recht setzen oder zum Voraus sich geneigt zeigen solle, etwas davon nachzulassen, sondern ganz allein davon, daß man das letzte Mittel ergreife, Prozesse zu verhüten, deren Schädlichkeit auch im glücklichsten Falle für den Betheiligten, für seine Familie und nach ihrem moralischen Einflusse selbst für das allgemeine Wohl gar nicht bestritten werden kann. Ueberdies ist man aber auch, wie sehr man auch verletzt worden sey, doch immer noch gewisse Rücksichten seinem Gegner schuldig. Je mehr man von seinem Rechte überzeugt ist, desto eher muß man zugeben, daß der Gegner möglicher Weise sich in einem Irrthum befinde, in dem nämlich, daß das Recht auf seiner Seite sey, oder wenigstens, daß sein Unrecht nicht so groß sey, wie der Kläger dafür hält. Wenn nun dieser Irrthum dem Gegner zum offenbaren Schaden gereicht, weil er dadurch im günstigsten Falle die Zeit und Kosten des Prozesses verliert, warum sollte der Kläger die Gelegenheit abschneiden, durch welche dieser aus seinem verderblichen Irrthum herausgerissen werden kann? In diesen Fällen ist es ein wahrer Akt der Humanität, daß solche Streitsachen zuerst vor ein Schiedsgericht gebracht werden, ehe der verderbliche Weg des Prozesses betreten wird; und wenn das Gesetz einen solchen Humanitätsakt vorschreibt, so kann sich in der That Niemand darüber beklagen, so lange die Behauptung des eigenen Rechtes in keiner Weise gefährdet ist, und es ist gar nicht einzusehen, welches Unrecht zwei Personen, welche mit einander Streit angefangen haben, dadurch zugefügt wird, daß sie sich sollen gefallen lassen, daß ein Wort des Friedens an sie gerichtet wird, ehe sie ihren Hader vor Gericht ausfechten.

Wichtiger ist die Einwendung, daß eine unnöthige und selbst nachtheilige Verzögerung in denjenigen Fällen eintreten könnte, wo ein Vergleich nicht zu Stande kommt. Dieses würde besonders dann der Fall seyn, wenn die Partien entfernt von einander wohnen, oder wo von einer schleunigen Anbringung der Klage der Erfolg derselben zum Theil oder ganz abhängt. Daß in diesen letzteren Fällen eine benachtheiligende Verzögerung nicht eintreten darf, versteht sich von selbst, aber eine Ausscheidung derselben kann auch nicht schwer seyn. Diejenigen Streitfälle aber, in welchen die Partien fern von einander wohnen, gehören auch aus andern Gründen nicht vor ein Schiedsgericht, wenn nicht alle Betheiligten es ausdrücklich verlangen. Nur in Beziehung auf Nachbargemeinden könnte die Bestimmung eintreten, daß, wenn die eine Partie die Vermittlung des Schiedsgerichtes in dem Wohnorte des Gegners nachsucht, dieser verpflichtet wäre, vor demselben zu erscheinen. Sind aber die Partien aus demselben Orte — und solche Streitigkeiten hat man bei Errichtung der Schiedsgerichte hauptsächlich im Auge, weil aus ihnen die meisten Nachtheile, fortlaufende Familienzwiste, Störungen in dem häuslichen, nachbarlichen und selbst in dem Gemeindeleben, Zerrüttung des Wohlstandes, Aufregung der Leidenschaften und Demoralisation hervorgehen, — sind die Partien aus demselben Orte, so können durch Verzögerung von wenigen Tagen, welche durch die Vermittlung des Schiedsgerichtes etwa nöthig würde, unmöglich solche Nachtheile herbeigeführt werden, welche nicht durch ein angemessenes Geschäftsverfahren, das die Schiedsgerichte zu beobachten hätten, vermieden werden können. Wird zum Exempel ein kurzer Termin festgesetzt, nach welchem die Partien nicht mehr genöthigt sind, vor dem Schiedsgerichte zu erscheinen, oder die gerichtliche Klage länger aufzuschieben, so wäre damit jeder nachtheiligen oder veratorischen Verzögerung hinreichend vorgebeugt. Sollte auch dadurch eine höchst

unbedeutende Formänderung in dem Prozeßverfahren nothwendig werden, so ist dies gewiß kein unübersteigliches Hinderniß. In den kleineren Streitigkeiten, besonders Injuriensachen, kann es übrigens nur wünschenswerth seyn, wenn die Klage vor Gericht einige Tage verzögert wird; denn gewöhnlich bereuen es die Kläger selbst, wenn sie in der ersten Aufwallung vor Gericht gelaufen sind.

Der Einwurf endlich, daß es belästigend sey, daß man sich zuerst einen Sühnversuch des Schiedsgerichtes, und sodann, dem Prozeßverfahren gemäß, noch einen durch den Richter müsse gefallen lassen, ist unerheblich. Es ist schon in dem Berichte des früheren Abgeordneten Merk darauf hingewiesen, wie mißlich es sey, wenn der Richter und Schiedsrichter in einer Person vereinigt seyn sollen, und wie deswegen die Sühnversuche von dieser Seite her meistens nur eine leere Form seyen. Wie soll er auch als Schiedrichter Gründe der Humanität und Billigkeit mit vollem Ernste geltend machen, und in der nächsten Stunde als Richter allen diesen zuwider entscheiden, und so das Gesetz selbst in den Verdacht der Unbilligkeit, Inhumanität, wo nicht selbst der Ungerechtigkeit bringen? Uebrigens haben die Richter ohnehin weder Zeit, noch die nothwendige genaue Kenntniß der Personen, um mit Erfolg schiedsrichterlich einschreiten zu können, und Jedermann weiß, wie leicht darum über diese Sühnversuche hinwegzukommen ist.

Sind aber die Einwendungen gegen eine Nöthigung der streitenden Partien, einen Sühnversuch durch das Schiedsgericht sich gefallen zu lassen, wenig erheblich, so sind die Gründe dafür so dringend, daß damit das ganze Institut steht oder fällt. Wer nur einigermaßen von einer genaueren Kenntniß des Volkes, überhaupt von psychologischen Erfahrungen ausgehen mag, der wird sich ohne eine solche, in der obigen Weise bedingte, Nöthigung unmöglich einen Erfolg versprechen können. Wenn Jemand klagt, so klagt er gewöhnlich in der Meinung, daß er vollkommen in seinem Rechte sey, oder aber in dem Zustande einer aufgeregten Leidenschaft. In keinem dieser Fälle wird er, wenn es ihm frei steht, zuerst an das Schiedsgericht sich wenden, wie sehr er es auch später bereuen mag, es nicht gethan zu haben. Ebensowenig wird der Beklagte aus denselben Gründen, oder um sich nicht zum Voraus den Schein des Unrechtes zu geben, seine Zuflucht zu dem Schiedsgerichte nehmen wollen. Irrthum, Leidenschaft und falscher Ehrgeiz würden in den meisten Fällen selbst Diejenigen abhalten, sich zu melden, denen die friedliche Vermittlung eines Schiedsgerichtes sehr erwünscht wäre, wenn sie dieselbe nur nicht nachsuchen müßten, und allen diesen, d. h. bei weitem dem größten Theile der in Streitigkeiten verwickelten Partien, würde es darum ganz willkommen seyn, wenn sie durch ein Gesetz genöthigt wären, einen Schritt zu thun, den sie, ohne daß sie auf ein solches Gesetz sich berufen können, ihrer vermeintlichen Ehre für nachtheilig halten würden. Sie würden froh seyn, das thun zu müssen, was aus freiem Antrieb zu thun sie Anstand nehmen.

Wenn der Berichterstatter im Jahr 1837 sagte, er glaubte durch Einführung eines Zwanges dem Institute von vornen herein das Grab zu bereiten, so kann wohl mit größerem Rechte gesagt werden, daß ohne eine Nöthigung, wenigstens in der angegebenen bedingten Weise, das Institut gar nicht in's Leben treten wird. Von den Partien würde es aus den angegebenen Gründen immer umgangen werden; ihr erster Gang würde immer der zu dem Advokaten oder zu dem Richter seyn, und von da führt kein Weg mehr zu dem Friedensgerichte zurück. Unter dem Volke würde es darum auch gar keinen Anklang finden; es würde dasselbe als einen leeren Schein, als ein gänzlich wirkungsloses Namending betrachten und geringschätzen. Ebendeshalb würde sich aber auch Niemand finden, der das Amt eines Schiedsrichters übernimmt, denn Niemand mag, man erlaube den Ausdruck, gern das fünfte Rad am Wagen seyn. Wollte man nur ein Schiedsgericht für die Fälle, wo die Partien schon zum Voraus zu einem Vergleiche bereit sind und darum nachsuchen, so bedarf es überhaupt gar keines Schiedsgerichtes. Denn in diesen Fällen finden sich immer Vermittler, Verwandte, Freunde, Nachbarn u. s. w., und es ist nicht nöthig, besondere Männer dazu aufzustellen und zu verpflichten. Aus den genannten Gründen ist es aber auch unzuläßig, jeden Zwang einstweilen und so lange auszusetzen, bis das Institut sich erprobt und die öffentliche Meinung für sich gewonnen hat; es wird in diesem Falle sich weder erproben, noch die öffentliche Meinung für sich gewinnen.

Uebrigens darf hierbei nicht vergessen werden, daß nicht nur alle materiellen Nachtheile und alles Veratorische einer solchen Nöthigung durch die oben bemerkten Beschränkungen derselben beseitigt ist, sondern daß man auch das Vertrauen in die vom Volke frei gewählten Schiedsgerichte setzen muß, daß sie nicht unnöthiger Weise die Leute belästigen werden, daß sie vielmehr, wo sie einsehen, daß sie nichts ausrichten können, die Streitfälle selbst von sich ab und an den Richter weisen werden.

An das Bisherige reiht sich nun die Frage über die zweckmäßige Einrichtung der Schiedsgerichte an, und hier ist vor Allem zu bemerken, daß wir in der ganzen bisherigen Darstellung immer Ortsgerichte im Auge gehabt haben. Wir sind von der Ansicht ausgegangen, daß die ganze Wirksamkeit dieser Gerichte einerseits auf der Kenntniß der Richter von der Persönlichkeit und den Verhältnissen der Partien, andererseits von dem persönlichen Vertrauen dieser zu den Richtern beruhe. Dazu gehört nun aber, daß die Richter mit denen, welche an ihre Vermittlung gewiesen, in einer steten Berührung leben, wie dies nur unter den Einwohnern des nämlichen Ortes möglich ist. Nach dieser Ansicht wird jede Gemeinde ihr Schiedsgericht haben, und es wird darin keinen Unterschied machen, ob sie groß oder klein ist. So wenigstens hätte sich dieses Institut in seinem ersten Anfange zu gestalten. Ob in seiner Fortbildung die Gränzen der einzelnen Gerichte sich erweitern, die Gerichte der Nachbarorte in eine engere Verbindung untereinander treten sollen, würde allmählig die Erfahrung an die Hand geben.

Von besonderer Wichtigkeit ist nun aber die Frage, ob diese Schiedsgerichte aus Einzelrichtern bestehen, oder

Kollegialgerichte seyn sollen. Auf dem Landtage von 1837 wurde der Grundsatz der Kollegialität hauptsächlich aus dem Grunde zurückgewiesen, weil ein Schiedsrichter der Mann des Vertrauens seyn müsse, welches sich nicht auf mehrere Individuen vertheilen lasse. Auch würden in einem Kollegialgerichte leicht verschiedene Ansichten hervortreten, und dadurch die Partien nur bestärkt werden, auf ihren Meinungen und Vorsätzen hartnäckig zu beharren.

Diese Ansicht scheint sich wenig auf Erfahrung zu gründen. Warum sollte wohl ein Kollegium weniger Vertrauen besitzen können, als ein einzelner Mann? Wenn ein Solcher z. E. von 400 Stimmen 201 erhält, folgt nun daraus, daß er das Vertrauen Aller besitzt? Und wenn nun ein Anderer ausser ihm 199 Stimmen erhält, wird man nicht mehr Vertrauen in ihr Urtheil setzen, wenn sie gemeinschaftlich mit einander sich aussprechen, als wenn nur Einer seine Ansicht äussert? Man bedenke nur, daß ein angesehener Mann in einer Landgemeinde gewöhnlich mit wenigstens einem Drittheil der Einwohnerschaft in einem verwandtschaftlichen oder doch sonst in einem näheren Verhältniß steht. Dadurch ist aber seine Stellung, wenn er allein steht, unendlich erschwert und er wird in den meisten Fällen ein Vorurtheil gegen sich haben, welches seiner Wirksamkeit durchaus hemmend in den Weg tritt.

Hören dagegen die Partien, daß mehrere geachtete Männer in ihrem Urtheil übereinstimmen, so fassen sie ein um so größeres Vertrauen zu ihrem Urtheil, und sind um so geneigter, ihrem Rathe sich zu fügen. Die Einwendung, daß eine Differenz in den Ansichten der Mitglieder die Partien in ihrer Streitsache nur bestärken würde, könnte nur dann in Betracht kommen, wenn die Berathung der Mitglieder der Schiedsgerichte in Gegenwart der Partien selbst stattfinden müßte, wovon jedoch vernünftiger Weise keine Rede seyn wird. Diese werden sich unter sich zu vereinigen suchen, und wenn unter ihnen Einige mehr auf die Seite der einen, Andere mehr auf die der andern Seite sich neigen, so ist dies durchaus nicht unangemessen. Können sie sich vereinigen, so ist um so mehr zu hoffen, daß dies auch von den Partien selbst geschehen wird; können sie sich nicht vereinigen, da sie doch persönlich nicht betheiligt sind, so ist eine Vereinigung der Betheiligten gar nicht zu erwarten. Gewiß aber ist, daß ein einzelner Mann, welche Vorzüge er auch haben mag, eine Sache eher unrichtig und einseitig beurtheilen mag, als wenn Mehrere, welche vielleicht von einem verschiedenen Standpunkte ausgehen, aber doch den nämlichen Zweck, eine Vereinbarung der Interessen und ein billiges Uebereinkommen im Auge haben, sich darüber besprechen. Dazu kommt, daß zur Qualität eines Schiedsrichters immer eine ganz genaue Kenntniß der Personen und ihrer besondern Verhältnisse gehört. Diese wird nie oder wenigstens sehr selten ein einzelner Mann in Beziehung auf alle Glieder seiner Gemeinde haben, während in einem Kollegialgerichte immer Einer oder Einige da seyn werden, welche die Betheiligten genauer kennen.

Die Hauptsache ist aber die: das Schiedsgericht soll nach der oben aufgestellten Idee, gegenüber den bloßen Rechtsformen, hinter welche sich so oft die Schlechtigkeit versteckt, den gesunden Rechtssinn des Volks repräsentiren, es soll ein Gegengewicht werden gegen das todte Formenwesen der Gerichte, gegen den dadurch gepflegten Geist einer bloßen äusserlichen Gesetzlichkeit, welcher allmählig das wahre Rechtgefühl, den sittlichen Kern des Volkes aufzehrt. Es soll, ausser dem so vielfach umgangenen und verhöhnten Buchstaben des Gesetzes, die Macht eines moralischen öffentlichen Urtheiles, die Macht der Grundsätze einer nicht zu erschütternden und nicht zu umschleichenden, tief in der Brust des Volkes begründeten Sittlichkeit darstellen, und als solche jeder hinter Gesetzesformen sich versteckenden Ungerechtigkeit und Schurkerei entgegentreten. Aber zu einem solchen Schiedsgerichte eignet sich nie eine einzelne Person, sondern der Natur der Sache nach nur eine Versammlung der angesehensten und geachtetsten Männer der Gemeinde. Nur in einer solchen Versammlung wird der Ausdruck des öffentlichen Rechtssinns erkannt werden; während in einem einzelnen Manne der Einzelne sich gegenüber immer einen Gegner, nur auch wieder eine individuelle Ansicht erkennen wird. Wie vor dem Richter, so tritt dem Einzelnen gegenüber auch der Einzelne wieder keck mit seinen Lügen und Ausflüchten auf, während er weit größere Scheu vor einer Versammlung trägt, in welcher wenigstens Einige ihn auf's Genaueste kennen.

Nach der bisherigen Darstellung Dessen, was von den Schiedsgerichten verlangt wird, wird sich nun auch die Einwendung beantworten lassen, daß sich die Männer dafür schwer auffinden lassen würden. Sie haben keine gerichtliche Entscheidung zu geben und es bedarf also auch keiner eigentlichen juristischen Kenntnisse, obwohl es wünschenswerth seyn mag, wenn ein Mitglied, welches solche besitzt, in dem Schiedsgerichte sich befindet. Dagegen müssen es rechtlich gesinnte, humane, erfahrene und billigdenkende Männer seyn, welche mit Menschenkenntniß die Gabe verbinden, sich überzeugend gegen Andere auszusprechen, und welche mit Liebe und Eifer diesem Geschäfte obliegen. Solche Männer finden sich überall, sobald nur das Institut eine solche Einrichtung erhält, daß man einen Erfolg sich davon versprechen darf. In jedem Orte gibt es Männer, welche nicht blos eine Ehre darein setzen, sondern auch eine Befriedigung darin finden, unter ihren streitenden Mitbürgern wiederum Frieden herzustellen und den bösen Geist der Prozeßsucht zu bekämpfen.

Ueber die Zahl der Mitglieder läßt sich im Allgemeinen kaum etwas bestimmen. Sie wird sich nach der Seelenzahl der Gemeinde und andern örtlichen Verhältnissen zu richten haben. Darauf ist jedoch zu sehen, daß diese Zahl nicht zu gering sey, damit in Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder nicht eine nachtheilige Verzögerung eintrete. Auch darauf dürfte Rücksicht zu nehmen seyn, daß in einzelnen Fällen ein Mitglied in der Streitsache mehr oder weniger selbst betheiligt seyn kann, welches alsdann, wenn die Gegenpartie darauf dringt, keinen Antheil an der Berathung nehmen kann. Dagegen wird es sehr angemessen seyn, wenn dem Schieds-Gerichte gestattet wird, für einzelne Fälle dritte Personen als Beisitzer beizuziehen, wenn es von ihnen einen Einfluß zur Schlichtung des Streites erwarten darf.

Es liegt in der Natur eines Schiedsgerichtes, dessen ganze Wirksamkeit auf persönliches Vertrauen gegründet ist, und in welchem das Rechts- und Billigkeitsgefühl

der Gemeinde sich aussprechen soll, daß es nur aus einer freien Wahl dieser Gemeinde hervorgehen und nicht von einer Staatsbehörde bestellt werden könne. Eine Bestätigung und Verpflichtung der Gewählten aber durch die Staatsbehörde ist nothwendig, um dem Institute den Charakter einer öffentlichen Behörde zu ertheilen. Es scheint angemessen, eine gewisse Periode festzusetzen, nach deren Umlauf die Wahlen zu erneuern sind, damit die Gemeinde Gelegenheit habe, von Zeit zu Zeit Männer hineinzuwählen, die sich dazu geeignet erwiesen haben.

Die Auswahl der Schiedsmänner ist möglichst freizugeben, und es muß in dieser Hinsicht Alles dem richtigen Takte der Gemeinde überlassen werden. Wir halten es für wünschenswerth, daß der erste Ortsvorgesetzte Mitglied des Schiedsgerichtes sey, theils weil bei ihm die erforderlichen Eigenschaften immerhin in der Regel vorauszusetzen sind, theils weil er ohnehin in vielfacher Berührung mit den Gemeindegliedern steht, und also auch gewöhnlich in der Lage ist, die vorliegenden Streitfälle richtig beurtheilen zu können, theils endlich auch, um dem Schiedsgerichte dadurch eine gewisse äussere Autorität zu verleihen. Eben so halten wir es für sehr wünschenswerth, daß ein Geistlicher, und wo verschiedene Konfessionen sind, von jeder einer als Mitglied dem Schiedsgerichte angehöre. Es ist dem Berufe des Geistlichen ohnehin nichts angemessener, als Streit und Zwietracht schon in der Geburt zu ersticken, und kaum irgendwo ist ihm eine schönere Gelegenheit geboten, dem Worte des Friedens, das er sonst im Allgemeinen verkündet, einen sichern Weg in's wirkliche Leben zu bereiten. Auch wenn man den Erfolg in's Auge faßt, so wird man wohl zugestehen müssen, daß es großentheils, vielleicht größtentheils sittlich-religiöse Gründe sind, auf welche er zu bauen ist, und um diesen Eingang zu verschaffen, mag doch gewöhnlich der Seelsorger am meisten geeignet seyn. Trotz dieser Gründe will Ihre Kommission die freie Wahl in keiner Weise beschränkt wissen, und hält eine Bestimmung hierüber für um so unzweckmäßiger, da der Pfarrer und der Bürgermeister, wenn sie das zu der Wirksamkeit eines Schiedsrichters so nöthige Vertrauen der Gemeinde besitzen, und ihrerseits Liebe und Lust zu diesem Geschäfte zeigen, ohne Zweifel auch von den Gemeindegliedern gewählt werden. Ohnehin würde die Bestimmung, daß Jemand schon vermöge seines sonstigen Berufes Mitglied dieses Gerichtes sey, einen Zwang enthalten, welcher sich mit der Natur des Institutes nicht verträgt.

Wenn wir noch hinzufügen, daß das Amt der Schiedsrichter, als ein Ehrenamt, ohne Belohnung zu versehen ist, so werden Sie das der Natur der Sache angemessen finden. Neue Kosten sollen und dürfen daraus dem Volke nicht erwachsen. Für die Führung der Protokolle aber mag eine Schreibgebühr festgesetzt werden.

Von diesen Ansichten ausgehend, vereinigte sich Ihre Kommission dahin, Ihnen den Antrag zu empfehlen:

Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, in einer unterthänigen Adresse ehrfurchtsvollst um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten, welches folgende Bestimmungen enthält:

1) Es werden in allen Gemeinden des Großherzogthums Schiedsgerichte eingesetzt, durch welche eine aussergerichtliche Beilegung von Streitfällen versucht werden solle.

2) Jedes dieser Schiedsgerichte besteht aus einer Anzahl in dem Orte wohnender, von der Gemeinde frei erwählter, aber von der Staatsbehörde bestätigter Staatsbürger.

3) Die Schiedsgerichte sind von den Gerichten getrennt und mit keinen richterlichen Attributionen bekleidet, aber als öffentlich konstituirt zu betrachten.

4) An sie sind alle Streitsachen zu bringen, bevor ein Prozeßverfahren eingeleitet werden kann; diese Nöthigung erleidet jedoch folgende Beschränkungen:

a. Niemand kann genöthigt werden, seine Sache durch ein anderes Schiedsgericht verhandeln zu lassen, als durch das seines Wohnorts, oder vor einem andern als diesem zu erscheinen. (Wenn aber ein auswärts wohnender Betheiligter sich freiwillig an das Schiedsgericht des Wohnorts des Gegners wendet, so muß dieser die Vermittlung annehmen.)

b. Ausgenommen hievon sind nicht blos solche Streitfälle, welche sich ihrer Natur nach nicht vor ein Schiedsgericht eignen, wie Konkurssachen, bürgerliche Standesklagen und Interventionen, sondern auch solche, in welchen eine Verzögerung der Klage ohne Rechtsnachtheile nicht möglich ist.

c. Es wird gesetzlich eine möglichst kurze Frist bestimmt, nach deren Ablauf der Kläger nicht mehr gehalten ist, vor dem Schiedsgerichte zu erscheinen oder seine Klage zu verschieben.

Meine Herren! Blicken Sie auf das mannigfache Verderben, welches aus dem sich steigernden Prozeßgeiste hervorgeht, auf die Verluste an Geld und Zeit, welche so schwer auf dem Wohlstand lasten, auf die Störungen des Friedens, die oft auf Generationen sich fortpflanzenden Feindschaften und Zerwürfnisse, auf die beklagenswerthe Abstumpfung des wahren Rechtsgefühles unter dem Volke, und die Verdrängung des ächten deutschen Biedersinns durch eine kalte formelle Gesetzlichkeit; und ergreifen Sie das Mittel, welches, obgleich nicht das einzige, doch gewiß eines der wirksamsten seyn wird, diesem vielbeklagten Uebel zu steuern, dazu ein Mittel, welches mit keinen Kosten verbunden, in seiner Ausführung sehr leicht ist und von dem Volke allgemein gewünscht wird; ertheilen Sie dem Antrage auf Einführung von Schiedsgerichten Ihre Zustimmung, und bieten Sie damit dem Volke eine eben so freundliche, als für die Folgezeit segensreiche Frucht des Landtages von 1842.

Bericht der Kommission zur Aufsuchung und Prüfung der seit dem Landtage 1839 erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch über die neueste Regierungs-Verfügung rücksichtlich des Urlaubsverweigerungsrechts. Erstattet von dem Abg. Welcker.

Meine Herren!

Bereits am Landtage 1841 hatte ich als Berichterstatter der damaligen Kommission für die provisorischen Gesetze am 15. Februar einen Bericht über diesen Ge-

genstand der hohen Kammer vorgetragen, welcher aber wegen der Auflösung des Landtags nicht zur Diskussion kam.

Die für den diesjährigen Landtag ernannte Kommission für denselben Gegenstand, die mich ebenfalls zu ihrem Berichterstatter ernannte, genehmigte in ihrer Mehrheit alle in dem früheren Bericht enthaltenen, von der früheren Kommission einstimmig beschlossenen Anträge.

Ich bitte also, diesen früheren Bericht als einen wesentlichen Bestandtheil des gegenwärtigen Berichts anzusehen. Ich habe nur zu bemerken, daß in der gegenwärtigen Kommission zwei Mitglieder bei den früheren Anträgen Nr. II. 1, 2, 3 und 6 Bedenken hatten, welche sie indeß mündlich der hohen Kammer selbst vortragen werden.

I.

Von den seit dem vorigen Bericht erschienen öffentlichen Verfügungen glaubte die gegenwärtige Kommission nach den früher kurz erwähnten Grundsätzen nur die folgenden berühren zu müssen:

Die verschiedenen Verträge mit Waldeck, Hannover, Oldenburg und Luxemburg, Regierungsblatt 1842, Nummer VIII., XI. und XVII., erledigen sich durch die von der Regierung gemachten Vorlagen.

Die Verordnungen über die Medikamenten-Taxe (Regierungsblatt Nr. VI.), über das Hausiren mit gebrannten Wassern (Nr. XI.), und über die Schiffsaiche (Nr. XIX.), glaubt die Kommission jetzt nicht reklamiren zu sollen, da die schwankenden Bestimmungen über unsere Gewerbsverhältnisse einer so dringend nothwendigen gesetzlichen Regulirung entgegensehen. Dann erst werden sich schärfer die jetzt schwer zu erkennenden Gränzen zwischen Gegenständen der Gesetzgebung und der Polizeiverordnung herausstellen.

Dagegen trägt Ihre Kommission darauf an:

daß die im Regierungsblatte Nr. XX. enthaltene Höchste Staatsministerialverfügung vom 16. Juni 1842 rücksichtlich der Steuerexekutionsordnung auf dem früher vorgeschlagenen Wege, nämlich vermittelst eines Schreibens an das Staatsministerium zur Vorlage reklamirt werde.

Die hier getroffenen Aenderungen sind allerdings durch das Gesetz über Verlegung des Rechnungstermins veranlaßt. Allein sie verändern ein bestehendes nicht unwichtiges Gesetz. Sie mußten also den Kammern vermöge ihres Zustimmungsrechts zu Gesetzen vorgelegt werden; die etwaige bloße Güte der Bestimmungen, welche nach gemachter Vorlage die Kammer zu prüfen hat, konnte Ihre Kommission nicht berechtigen, den obigen Antrag zu unterlassen.

II.

Eine besondere Aufmerksamkeit mußte Ihre Kommission der höchsten Verfügung vom 24. Februar d. J. widmen, welche in dem Regierungsblatt vom 27. Februar Nr. IX. gleichzeitig mit dem landesherrlichen Reskript über die Anordnung der neuen landständischen Wahlen und unter der Kontrasignatur des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern erschien.

Der ganze Inhalt derselben ist der nachfolgende:

„Leopold u. s. w. Nachdem Wir durch Unsere „höchste Entschließung vom Heutigen die Vornahme der „Abgeordnetenwahlen zur künftigen Ständeversammlung „befohlen haben, so weisen wir nunmehr sämmtliche ak„tiven Staats- und Kirchendiener an, vor Annahme „einer sie treffenden Wahl bei ihrer vorgesetzten Dienst„behörde die Zusicherung des erforderlichen Urlaubs ge„bührend nachzusuchen, wie solches auch in allen gleichen „Fällen künftig zu beobachten ist. Gegeben zu Karls„ruhe in Unserem Staatsministerium u. s. w."

Daß diese höchste Verfügung mit denjenigen Grundsätzen über die Urlaubsverhältnisse der Staatsdiener nicht übereinstimmt, welche die badische zweite Kammer seit der Gründung der Verfassung beharrlich als die verfassungsgemäßen vertheidigte, dieses schien Ihrer Kommission unbestreitbar zu seyn. Nicht minder schien es ihr klar zu seyn, daß die zweite Kammer, falls sie diese Verfügung, zumal da dieselbe ausdrücklich auch für alle Zukunft entscheiden will, ohne Widerspruch lassen und somit stillschweigend als verfassungsmäßig und rechtsgültig anerkennen würde, sie, so viel an ihr wäre, auf die rechtlichen Ueberzeugungen aller früheren Kammern und auf alle Vertheidigung rücksichtlich eines Verfassungsrechts, welches sie stets als ein höchst wichtiges ansahen, verzichten würde.

Es ist also natürlich eine heilige Pflicht Ihrer Kommission, Ihnen die bestmöglichsten Vorschläge zur nöthigen Vertheidigung jenes Verfassungsrechts gegen die ganz eigenthümliche neue Bedrängung desselben vorzuschlagen.

Wir glaubten dabei, neue, die Kammer tiefer in den Urlaubsstreit hineinführende Diskussionen über diesen Streitpunkt am sichersten beseitigen zu können, wenn unser Bericht eine solche unbefangene Uebersicht der gegenüberstehenden Ansichten und des gegenwärtigen Standpunktes dieser Streitfrage gibt, daß ohne weitere Erörterung derselben die neuen wie die älteren Mitglieder der Kammer je nach ihrem verschiedenen Standpunkte das wahre Verhältniß der neuesten Regierungsmaßregel zu jenem Streit, so wie die Angemessenheit und Dringlichkeit der vorzuschlagenden Vertheidigungsmittel richtig beurtheilen können.

Es dürfte dieses aber um so nothwendiger seyn, da man seit dem letzten Landtage und zum Theil unter der Herrschaft einer jede Gegenrede ausschließenden Zensur in wenigstens halboffiziellen und offiziösen Darstellungen den wahren Standpunkt jener Streitsache so gänzlich zu verrücken suchte, daß Manche dadurch getäuscht wurden, und daß man bei der pflichtmäßigen Vertheidigung unseres guten und wichtigen Rechts den verderblichsten und kränkendsten Mißverständnissen begegnet. Diese Mißverständnisse aber werden, so weit es zur Empfehlung unserer Vorschläge nöthig ist, kürzer und zweckmäßiger durch jene Uebersicht im Bericht beseitigt werden, als in einer durch sie ersparten mündlichen Diskussion, in welcher erst allmählig in vielen und längeren Erörterungen und Gegenerörterungen das wahre Verhältniß sich zu Tage stellen würde.

Vollends aber erscheint eine solche Darstellung als die unentbehrliche Grundlage für den Fall, wenn, wie mehrere Glieder unserer Kommission glaubten, jene neueste Verfügung in dem Sinne zur Vorlage reklamirt werden sollte, daß damit eine gesetzliche Regulirung des für den Bestand unserer Verfassung entscheidenden Urlaubsstreites veranlaßt würde. Zur Entscheidung über solche Bitte und ihre Richtung muß jedenfalls vor

Allem die wahre Sachlage in's Auge gefaßt werden. Es kehrt uns hier die ganze schwierige Frage zurück, welche auf dem vorigen Landtage die von der ersten Kammer uns vorgeschlagene Bitte um eine Gesetzvorlage zur Regelung der Urlaubsverhätnisse zur Prüfung und Entscheidung vorlegte, und über welche der gegenwärtige Berichterstatter bereits den Bericht ausgearbeitet hatte, als die plötzliche Auflösung des vorigen Landtags erfolgte.

III.

Der Hauptgrund, aus welchem die Regierung das leider so unerwartet auf dem vorigen Landtage ausgeübte Recht ableitet, durch Urlaubsverweigerung die zu Abgeordneten ernannten Staatsdiener von der Theilnahme an den ständischen Verhandlungen in beiden Kammern beliebig auszuschließen, besteht bekanntlich in dem §. 5 unserer Verfassung, welcher Dasjenige festsetzt, was die Bundesgesetze das monarchische Prinzip nennen. Derselbe lautet wörtlich:

„Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich."

In diesen sämmtlichen Rechten der Staatsgewalt ist nun, so sagt man, auch das Aemterrecht und in diesem das beliebige Beurlaubungs- und Urlaubsverweigerungsrecht enthalten.

Beschränkungen und Verzichte dieses Rechts sind in der Verfassung nicht ausdrücklich enthalten, nicht zu vermuthen, und nach §. 82 der Verfassung nicht eher anzunehmen, bis etwa darüber die Regierung in besonderen Gesetzen den Ständen Bewilligungen gemacht, ihre früheren Verwaltungsrechte aufgegeben hätte.

Der §. 82 lautet wörtlich:

„Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Konstitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen seyn wird. Insbesondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt." *

Die zweite Kammer erkennt nun vollständig das monarchische Prinzip des §. 5 der Verfassung an, daß nämlich in dem Großherzog sich die Existenz oder Zuständigkeit aller Rechte der Staatsgewalt, also auch das Aemterrecht und mit ihm das Urlaubsrecht vereinigen und repräsentiren.

Aber sie gründet auch ihr Recht gerade auf ebendenselben §. 5. Nach ihm steht ja das monarchische Recht und die ganze Verwaltung nicht etwa, wie man anzunehmen scheint, ausser, neben oder über der Verfassung, sondern durchaus innerhalb derselben. Nach ihm dürfen ja alle diese monarchischen Rechte nur „unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen ausgeübt werden." Sie sind mithin in dieser Ausübung so weit freiwillig rechtlich beschränkt, wie es nöthig ist, damit diese Bestimmungen und Zusagen der Verfassung ihre volle Wirksamkeit behalten. So z. B. hat der Großherzog unstreitig das Gesetzgebungsrecht, das Besteuerungsrecht und das Militärrecht. Allein diese Rechte dürfen nur in der Beschränkung ausgeübt werden, daß die in der Verfassung festgesetzten Rechte der ständischen Zustimmung oder Nichtzustimmung zu Gesetzen und Steuern und Militärdienstpflichten, so wie die staatsbürgerlichen Rechte auf Gleichheit aller öffentlichen Lasten für alle Badener in voller Wirksamkeit bleiben. Greift man denn nun wohl das monarchische Prinzip und die §§. 5 und 82 an, wenn man unbewilligte Gesetze, unbewilligte und ungleiche Steuern und Militärdienstpflichten, welche die Regierung auch noch nach der in's Leben gerufenen Verfassung geben und auflegen wollte, als verfassungswidrig und ungültig bekämpft? Gewiß nicht! Das völlig Gleiche gilt aber natürlich auch bei dem Aemter- und Urlaubsrecht. Dieses muß in der Ausübung und der Verwaltung ebenfalls so weit sich beschränken, daß die Verfassungsbestimmungen und zwar zunächst die §§. 7, 33—39, 42, 43, 64 und 69 und die dadurch dem Lande und allen Bürgern und Beamten verfassungsmäßigen und durch freie fürstliche Zusage zugesicherten Rechte ihre vollständige Gültigkeit oder Wirksamkeit erhalten und behalten.

Dadurch allein erhalten ja die Verfassung und die Verfassungsrechte und die fürstliche Verleihung und Verbürgung derselben erst wahren Sinn und Realität. Nur dadurch erhält der erste Grundsatz eines öffentlichen Rechtszustandes, daß nämlich die Verwaltung sich der Verfassung und dem Verfassungsrecht anschließen und unterordnen müsse, seine Verwirklichung.

Auch redet der Artikel 5 durchaus nicht, wie man vorgab, nur von buchstäblichen Beschränkungen. Er läßt die ewige allgemeine Regel, daß alle Verfassungsgesetze nach Buchstabe und Geist ausgelegt werden, bestehen.

Nun aber enthalten jene zitirten Verfassungsbestimmungen ganz klar und auch buchstäblich:

a) für alle Beamten die Zusicherungen des gleichen verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechts, ganz eben so, wie alle andern Staatsbürger, von den Wahlmännern zu Ständemitgliedern nicht blos erwählt, sondern auf 8 Jahre unwiderruflich ernannt zu werden;

b) für die wahlberechtigten Bürger aber das unbeschränkte Recht, sie zu ernennen, und

c) für das Volk das Recht, von dem Großherzog alle seine ernannten 63 Abgeordneten zum Landtage berufen und sich durch dieselben vollständig vertreten zu sehen;

d) für die Kammer endlich das Recht, nur nach solcher richtigen vollständigen Berufung aller Mitglieder ihrer Korporation Steuer- und Gesetzbewilligungen gültig zu beschließen.

Dabei sind in diesen Artikeln genau alle näheren Bedingungen dieser Rechte ausdrücklich angegeben. Unter ihnen aber findet sich keineswegs irgend eine Beschränkung oder Aufhebung jener Rechte durch eine beliebige Urlaubsverweigerung. Der §. 7 der Verfassung aber sagt im Gegentheil: die staatsbürgerlichen Rechte für

* Die souveräne Gewalt und die §§. 5 und 82 der Verfassung führen auch noch das bekannte Manifest vom 6. August 1841 als die Begründung des Urlaubsverweigerungsrechts an. — Alles, was in diesem Bericht eines historischen Belegs bedürfen möchte, findet derselbe in den Verhandlungen und Berichten beider Kammern von 1841 über den Urlaubsstreit.

alle Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet."

Man kann also nimmermehr das so sehr allen diesen Rechten widersprechende Recht der Urlaubsverweigerung hier aus dem allgemeinen monarchischen Prinzip des §. 5 und aus einem unbeschränkten Urlaubsrecht in der Zeit der Verfassungslosigkeit folgern und zur Aufhebung jener Verfassungsrechte in die Verfassung übertragen.

Dieses wäre ja wohl nicht um ein Haar rechtlicher oder zulässiger, als es wäre, wenn man jene obigen Verfassungsrechte rücksichtlich der Gesetze, der Steuern, der Militärdienste hintennach durch das monarchische Prinzip, durch eine beliebige Ausübung des vor der Verfassung unbeschränkten fürstlichen Gesetzgebungs-, Besteuerungs- oder Militärrechts wieder beschränken und aufheben wollte.

Alles dieses aber entscheidet vollständig auch gegen das aus dem §. 82 abgeleitete Argument. Dieser Paragraph will keineswegs, daß, auch nachdem bereits die landständische Verfassung in's Leben getreten war, die früher unbeschränkte oder verfassungslose Verwaltung fortdauere, und mit ihren neuen einzelnen Akten die Verfassung verletzen dürfe. Er will nicht, daß die einzelnen ausgesprochenen Verfassungsrechte der Bürger, die ohne andere als die in der Verfassung enthaltenen neuen Einrichtungen und Gesetze vollziehbar sind, nichtig bleiben und so lange schlafen sollten, bis die Regierung über jedes einzelne derselben neue besondere Gesetze mit den Ständen vereinbart hätte. Er will keineswegs sagen, daß auch nach Eröffnung der ständischen Verfassung die Regierung jenen Verfassungsrechten völlig widersprechende Pflichten von den Bürgern fordern, ihnen widersprechende, nur der früheren absoluten Gewalt zuständige Rechte hätte ansprechen und solche Regierungsakte hätte vornehmen dürfen. Diese Ansicht würde ja zu dem Absurdum führen, daß die gegebene und auch durch die Eröffnung der Landstände in's Leben geführte Verfassung noch gar keine Verfassung sey, noch gar keine wahren und festen Rechte dem Volk und den Bürgern ertheile, daß diese Rechte vielmehr erst davon abhingen, daß und inwiefern die Regierung bei neuen, mit den Ständen zu berathenden Gesetzen diese Rechte neu zu bewilligen beliebe und auch beide Kammern einstimmten. Vor der Verfassung konnte z. B. die unbeschränkte Regierung beliebige Bevorzugungen und Ausschließungen in Beziehung auf die Staatsämter machen, auch beliebige Steuer-Privilegien ertheilen. Die Verfassung will Gleichheit der Bürger. Bedürfte es nun, nachdem die Verfassung in's Leben trat, noch besonderer Gesetze, um dieses beliebige Privilegienrecht auszuschließen? Hatten nicht von selbst alle katholischen, alle nichtadeligen Bürger das Recht, bei gleicher Befähigung zu allen Staatsämtern zugelassen zu werden, oder ohne Steuerprivilegien nur gleiche Steuern zu zahlen? Die Verfassung gibt ebenso allen Beamten gleiches staatsbürgerliches Recht, Abgeordnete zu werden. Bedurfte es nun noch neuer besonderer Gesetze, um ihnen dieses Recht auch in der That zuzugestehen? Wahrlich nein!

Es widerspricht vielmehr jede solche beliebige Beschränkung des Verfassungsrechts durch ein früheres Verwaltungsbelieben der Regierung, so wie 1) der Natur der Sache und 2) dem geschichtlichen Recht, so auch 3) dem Buchstaben und Geiste, den Worten und dem Sinne oder der Absicht unserer Verfassung, ihrer fürstlichen Ertheilung und Zusage. Sie widerspricht auch 4) unserem zwanzigjährigen rechtlichen Besitzstand. Es wäre endlich 5) jedenfalls eine einseitige gewaltsame Einführung jenes Urlaubsverweigerungsrechts rechtlich unmöglich:

1) Die Natur der Sache fordert, daß die Volks-Vertretung und in ihr die Mehrheit für die gültigen Beschlüsse durch das Volk, dessen Rechte sie gegenüber der Regierung vertreten, dessen Steuern sie verwilligen sollen, gebildet werde, keineswegs aber durch die Regierung oder durch die Minister, deren Verwaltung sie kontroliren, die sie nöthigenfalls anklagen sollen. Nun aber würden ja die Minister, die von einem großen Theile der Erwählten nur die ihnen wohlgefälligen zulassen, die mißfälligen aber stets beliebig ausschließen und mit Ausschließung bedrohen und dadurch abhängig machen könnten, die Mehrheit und ihre Beschlüsse bilden. So könnte der ganze selbstständige Bestand der Volks-Repräsentation, es könnte die wohlthätige Kraft und Wirksamkeit der ständischen Verfassung aufgehoben und in ihr Gegentheil verkehrt werden. Die Geschichte hat dieses bereits sattsam und abschreckend genug bewiesen. Der Blick auf die Erfahrung unserer kleinen Länder, ja sogar auf die der größten Reiche beweist es, daß oft, wenn die Minister selbst nur drei, vier der ersten Vertheidiger der Freiheit und der Volksrechte ausschließen dürften, der Charakter der ständischen Versammlungen wesentlich verändert, ihre Selbstständigkeit oder Vertheidigungskraft gebrochen wäre.

2) Deshalb kannte denn auch das geschichtliche europäische und deutsche ständische Recht bisher, es kennen die schwedischen, holländischen, belgischen, französischen, englischen Verfassungen eben so wenig, wie die der früheren deutschen Reichs- und Landstände, ein solches Urlaubsverweigerungsrecht in Beziehung auf die zur Ständeschaft erwählten oder berechtigten geist- und weltlichen Beamten. Die aus früherer Zeit fortdauernden, wie die mecklenburgische, kennen es ebenfalls nicht. Auch die ersten neueren deutschen Verfassungen, wie die von Nassau, Lippe, Rudolstadt, Weimar, kennen es nicht.

Zuerst die neue bayerische Verfassung und nach ihr einige andere neuere deutsche Verfassungsurkunden führten dieses Recht ein. Zu welchen Zwecken und mit welchem Erfolg? Dieses mag jeder Sachkundige sich selbst beantworten.

3) Die badische Verfassung dagegen enthält nicht diese neuen Ausnahmsbestimmungen, sondern bleibt buchstäblich der Natur der Sache und dem geschichtlichen Recht getreu. Sie blieb es ebenso, wie auch andere spätere deutsche Verfassungen, z. B. die von Coburg, Hildburghausen, Braunschweig. Sie hätte jene Verfassungsrechte durch eine Urlaubsverweigerung beschränken können, aber sie that es nicht. Sie gibt ausdrücklich einige Beschränkung des ständischen Rechts der Beamten, darunter aber ist das Urlaubsverweigerungsrecht mit keiner Sylbe enthalten.

*

A. Sie verwarf es mit voller Absichtlichkeit. Denn neben dem geschichtlichen Recht und der neuen französischen Verfassung, welche die Urlaubs-Verweigerung nicht kannte, lag dem Gründer der badischen Verfassung vorzugsweise auch die kurz zuvor publizirte bayerische Verfassung vor Augen. Er wollte aber der letzteren Feststellung eines fürstlichen Rechts der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Wahlen der Beamten nicht aufnehmen. Sonst hätte auch er diese Ausnahmsbestimmung ausdrücklich festsetzen und auch so, wie die bayerische Verfassung, ausdrücklich Vorsorge treffen müssen, wie und auf welche Weise dann bei Urlaubsverweigerung an gewählte Beamten die Volks-Vertretung ergänzt werden soll, etwa durch gleichzeitige Wahl von Ersatzmännern, wie nach der bayerischen Verfassung, oder auf welch' andere Art. Selbst die Regierung, als sie 1820 ein Urlaubsverweigerungsrecht behauptete, mußte, sowie neuerlich die erste Kammer, doch zugeben, daß alsdann unsere Verfassung eine wesentliche Lücke habe. Aber gewiß verdient der Gründer unserer Verfassung nicht den Vorwurf, daß er die Urlaubsverweigerung gewollt, und doch zur unvermeidlichen Veranlassung verderblichen Streites dieselbe eben so wenig festgestellt, als bei deren Eintritt für die Ergänzung der Volksvertretung gesorgt habe.

B. Der Gründer unserer Verfassung konnte unmöglich blos stillschweigend ein Urlaubsverweigerungsrecht einführen oder gestatten wollen, weil dasselbe nicht blos durch jene Ungewißheit und jene Lücke, sondern vor Allem durch seine absolute Gränzenlosigkeit zehnmal verderblicher werden mußte, als in irgend einem Staate, welcher es positiv festsetzte. So z. B. sanktionirt allerdings die bayerische Verfassung die königliche Genehmigung als eine Verfassungsbedingung für das landständische Recht der Beamten. Aber mit der Sanktion gibt es jenem Regierungsrecht doch auch zugleich die nöthige feste Gränze, daß der König nur gleich bei der Wahl eines Staatsdieners das Recht der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Annahme der Wahl auszusprechen hat, nach erfolgter Genehmigung aber für die ganze achtjährige landständische Periode durch kein Urlaubsverweigerungsrecht mehr den Staatsdiener aus dem Ständesaal zurückhalten darf. Es ist dieses nur ein besonderes Bestätigungsrecht, und ein bloßes Urlaubsrecht kennt auch die bayerische Verfassung nicht. Unsere Minister dagegen wollten bei ihrer Ableitung eines Urlaubsrechts aus dem allgemeinen monarchischen Prinzip folgern, daß sie auch nach erfolgtem Eintritt mitten in der landständischen Periode bei jeder neuen Sitzung den Urlaub verweigern dürften. Ja durch Urlaubsertheilungen für eine bestimmte landständische Sitzung mit dem beschränkenden Beisatze: „so lange es der Dienst erlaubt", behielten sie sich das Recht vor, den eingetretenen Volksvertreter mitten im Landtage, vielleicht aus einer Kommission oder ständischen Verhandlung, beliebig abzuberufen und nach Hause zu schicken, so daß über solchem, gewiß nicht mehr unabhängigen, Volksvertreter jeden Augenblick das Todesschwert für seine Ehre und seine landständische Laufbahn und Wirksamkeit schwebte, die ministerielle Gunst oder Ungunst darüber entscheiden könnte.

So ferner hat die churhessische Verfassung durch besondere Bestimmungen ein Urlaubsrecht eingeführt, diese selben Bestimmungen aber begränzen es genau. Sie beschränken es auf die eigentlichen oder höheren Staatsdiener, ferner nur auf die aktiven Staatsdiener. Sie beschränken es weiter auf die Fälle, wo dringende Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes die Urlaubsverweigerung nothwendig machen. Und sie verpflichten die Minister, darüber jedesmal den Ständen Nachweisungen zur Prüfung vorzulegen, so daß diese jede in dringenden Dienstinteressen nicht begründeten Urlaubsverweigerungen nicht als rechtsgültig anerkennen, sondern zum Gegenstand der Anklage machen können. Alle diese Beschränkungen fallen abermals weg, sobald man, so wie bei uns, Urlaubsverweigerung ohne verfassungsmäßige Bestimmungen, willkürlich einzuführen sucht, sie aus dem monarchischen Prinzip und aus dem Verwaltungsrecht der allgemeinen Staatsaufsicht über öffentliche Diener ableitet. Nach dieser Ableitung kann man auch Pensionären, die ja immer noch Staatsdiener bleiben, Advokaten, Bürgermeistern, öffentlichen und niederen Dienern aller Art, ja vielleicht, wie in Hannover, Gemeinderäthen den Urlaub verweigern. Werden ja doch bereits von allen solchen öffentlichen Personen bei längeren Entfernungen von ihrem Wohnsitz Urlaubsertheilungen der Vorgesetzten, also, sobald die Regierung will, Regierungsurlaub erfordert. Und sind ja mit dem Eintritt in die Ständeversammlung bereits in einigen Ländern, nicht einmal blos in dem jetzigen Hannover, beliebige Urlaubsverweigerungen in Beziehung auf sie geltend gemacht worden? Unsere Regierung ist freilich so weit noch nicht gegangen. Dennoch haben bereits ministerielle Erklärungen und vollends die thatsächlichen Urlaubsverweigerungen gegen Aschbach und Peter hinlänglich klar gemacht, daß die Urlaubsverweigerungen in Baden keineswegs blos auf Rücksichten auf den öffentlichen Dienst sich beschränken, sondern, wie in andern Ländern, dazu dienen sollten, freisinnige Deputirte auszuschließen und die übrigen Abgeordneten des Beamtenstandes abhängiger zu machen. Und wo ist irgend eine verfassungsmäßige Bürgschaft, daß, wenn die Regierung aus andern Verfassungen oder aus einem ganz vagen allgemeinen Prinzip, welche beide jene weite Ausdehnung zulassen, ein unserer Verfassung fremdes Urlaubsrecht uns einseitig beliebig aufzwingt, daß sie, daß spätere Minister nicht eben so weit zu gehen belieben? Wird nun aber bei einer solchen völlig gränzenlosen beliebigen Verfügung über weit die größte Mehrzahl der erwählten Abgeordneten ein besonnener Mann in einer unter solchem Einfluß gebildeten zweiten Kammer noch eine wahre und lautere und selbstständige Volksvertretung, und nicht statt derselben eine ganz ihrem verfassungsmäßigen Zweck entgegengesetzte verderbliche Ministervertretung erblicken. Es wäre eine Verfassung, eben so untauglich, den Thron zu stützen, wie das Volk zu schirmen. Darin stimmten alle der Regierung ergebensten Bürger und Beamten ein. Und wer möchte das Andenken des unsterblichen Gründers unserer Verfassung dadurch zu beleidigen wagen, daß er behauptete, er habe

eine solche verderbliche Täuschung statt einer wahren Verfassung geben wollen!

Man entgegne auch nicht, daß wir von Mißbräuchen sprechen, die nicht vorauszusetzen und durch Anklagen zu heben seyen. Nicht von Mißbrauch reden wir, sondern von aufgehobenem oder dem Belieben des Einen Theils preisgegebenem Verfassungszustand. Uebrigens erklärten unsere Minister, Gebrauch ihres Rechts sey nie Mißbrauch, sie würden darüber keine Rechenschaft geben. Und vollends dem Lande bei Kammern, die schon Organe der Minister sind, den Trost der Ministeranklage anbieten — dieses sähe fast aus wie Hohn.

C. Der Gründer unserer Verfassung konnte und durfte sogar ein gesetzlich bestimmtes und regulirtes Urlaubsverweigerungsrecht nicht wollen, weil dasselbe nach unseren besonderen badischen Bestimmungen noch ungleich verderblicher und unpassender sich darstellte, als in der bayerischen und württembergischen Verfassung. Dort sind auch neben einem Urlaubsrecht die erste und die zweite Kammer noch viel selbstständiger, als dieselben nach Einführung des Urlaubsrechts bei uns bleiben würden. Dort ernennt z. B. die Regierung nicht, so wie bei uns, für jede besondere Landtagssitzung beinahe die Hälfte der ersten Kammer ganz nach freiem Belieben. Dort sind von der zweiten Kammer nicht, so wie bei uns, alle grundherrlichen Adeligen, Prälaten, Universitätsabgeordnete ausgeschlossen, so daß bei uns, neben den Bürgern, nur Beamte übrig bleiben, und diese letzteren somit sehr natürlich stets an Zahl und Einfluß in der badischen Kammer ein viel bedeutenderes Element bilden müssen.

Daß zu allen diesen für uns nachtheiligen Unterschieden des bei uns geforderten Urlaubsverweigerungs-Rechts als der schlimmste von allen der hinzukäme, daß in jenen andern Staaten dasselbe in der Verfassung begründet, uns gegen die Verfassung willkürlich aufgedrungen wäre — wollen wir nicht ausführen.

D. Nach allem Bisherigen wollte der Gründer unserer Verfassung das Urlaubsverweigerungsrecht nicht festsetzen, und nach einmal gegebener Verfassung konnte weder er noch die seine Rechte und Zusagen repräsentirende Regierung rechtlich es ausüben wollen. Der erste Rechtsgrundsatz bei jeder rechtlichen Zusage — der Grundsatz von Treu und Glauben selbst fordert es, daß Jeder Das, was er versprach, verwilligte, gab — als wahr und gültig gewähre, es nicht selbst durch eigene Handlungen und Ausübungen anderer eigener Rechte vereiteln darf. So darf z. B., wer einen Nutznießer oder Miethsmann Nutznießungs- oder Wohnungsrechte zusagte, seine Eigenthums- und Dispositionsrechte über die Sache nimmermehr so ausüben, daß die zugesagten Rechte dadurch verletzt werden. Ganz ebenso nun muß es auch mit jenen den Beamten und Bürgern unbeschränkt zugesagten Verfassungsrechten der Wahl u. s. w. gehalten werden. Die Regierung hat allerdings ein allgemeines Urlaubsrecht, aber sie darf dasselbe nur so ausüben, daß es mit den von ihr zu gewährenden Verfassungsrechten vereinbarlich ist. Die Regierung darf sie nicht durch ihre Souveränitäts- und Amtshoheitsrechte stören und gänzlich von ihrem Belieben abhängig machen. Was wären denn noch jene ganz unbeschränkt zugesagten Verfassungsrechte, Staatsbeamte zu Abgeordneten zu ernennen, die der Beamten, ernannt zu werden, oder die Rechte der vollständigen Einberufung aller Landesrepräsentanten, wenn sie jedesmal von dem freien Belieben des Zusagenden abhingen? Jene Ernennungs-Rechte wären bloße Vorschlagsrechte geworden. Ein zugesagtes angebliches Recht, welches der Versprechende jeden Augenblick vereiteln könnte, wäre ein rechtliches Unding. Nie dachte der Verfasser unserer Charte an ein solches Urlaubsverweigerungsrecht. Daß die Zusage freiwillig, das Verfassungsrecht oktroirt war, macht hier nicht den mindesten Unterschied. Durch Annahme wird es vertragsmäßig und gerade bei Liberalitäten gilt die Rechtsregel, daß sie im Zweifel zum Vortheil des Beschenkten, dem Gebenden zur Ehre, dem Nehmenden zum Vortheil, auszulegen sind. Und ein Fürstenwort vollends soll man nicht drehen und deuteln.

4) Hierzu kommt nun der mehr als zwanzigjährige Besitzstand. Am ersten Landtage, wo man, so nahe an der Gründung der Verfassung stehend, die Absichten derselben doch kennen mußte, dachte Niemand an ein Urlaubsverweigerungsrecht oder an eine Urlaubsbitte und ihre Forderung. Man setzte also das Land und den Bürger und Beamten in den vollen rechtlichen Besitzstand aller jener Verfassungsrechte. Diesen Besitzstand versuchte man zwar 1820 zu stören, nahm aber auf den Widerspruch der Stände auf der Stelle die Störung zurück, und erneuerte dann ganz ihren frühern Besitzstand, und bis 1841 blieb der Besitzstand ungestört, die Kammer behauptete ihn stets, namentlich 1833 und 1841 wie 1820 einstimmig als heiliges Verfassungsrecht, und bloße Urlaubsgesuche einzelner Beamten als solcher und höfliche Formen der Anzeige, üblich auch da, wo, wie bei dem Auswanderungsrecht, ein Verweigerungsrecht nicht besteht, konnten niemals dem Rechte der Kammer und des Landes etwas vergeben.

5) Es war endlich selbst, wenn man sogar das Urlaubsverweigerungsrecht für die Regierung als nothwendig und als nicht für immer durch gültige ständische Wahlen beschränkt ansehen will, doch rechtlich undenkbar, daß die Ausübung dieses Rechts anders als auf dem Wege der Gesetzgebung in verfassungsmäßige Wirksamkeit gesetzt und mit jenen Verfassungsrechten vereint würde. Es war unmöglich:

A. Weil die Regierung die Verfassung und jene Verfassungsrechte, vor Allem aber die von ihr zu gewährende absolut unentbehrliche Vollständigkeit der Landesrepräsentation und der Vertretung aller Bezirke nicht selbst aufheben darf. Wie könnten Bezirken Steuern auferlegt werden, die durch Handlungen der Regierung ihrer Vertreter zur Bewilligung derselben beraubt wurden? Nun vernichtet aber unmöglich eine aus dem Staatsdienst-verwaltungsrecht abgeleitete Urlaubsverweigerung das Verfassungsrecht der auf acht Jahre unwiderruflich ernannten Abgeordneten. Alle so zurückbehaltenen Beamten bleiben Abgeordnete, wenn sie nicht freiwillig zurücktreten, und ihre Bezirke bleiben unvertreten, die Landesrepräsentation also unvollständig. Die Regierung könnte so beliebig auch eine ganze Anzahl von Bezirken von der wirklichen Repräsentation auf dem Landtag ausschließen. Deshalb erkannte die Regierung 1820 an, daß Ausübung des Urlaubsrechts nur vermittelst gleichmäßiger, verfassungsmäßiger, gesetz-

licher Vereinbarung über die Vervollständigung der Repräsentation möglich sey.

B. Ueber die Existenz, die Bedingungen und Grenzen eines mindestens gänzlich ungewissen dunkeln und bestrittenen Rechts, wie das Urlaubsverweigerungsrecht, so wie

C. über ein Recht endlich, gegen welches ein so langer Besitzstand und stets gleichförmiger Widerspruch streitet, ist nach §. 64 der Verfassung durchaus eine authentische Auslegung und Ergänzung der Verfassung durch gesetzliche Vereinbarung nöthig, wenn es in's Leben geführt werden soll. Aller feste verfassungsmäßige Zustand ist zerstört, wenn hier einseitige Gewalt und Belieben Eines der Faktoren der Gesetzgebung seine Ansichten geltend machen wollen.

„Wer solche Auslegungen einer Verfassung machen kann" — so sagt ein berühmter Publizist — „der kann Alles machen."

Nach allem Bisherigen muß man also die verwaltungsrechtliche Ausübung eines Urlaubsverweigerungsrechts als durch jene obigen Verfassungsrechte in Beziehung auf die Wahl der Staatsbeamten bedingt oder beschränkt ansehen. Oder man muß in Baden den Urlaub als durch die fürstliche Ertheilung und Angelobung der Verfassung und durch die verfassungsmäßig nothwendige Einberufung aller 63 Abgeordneten ebenso als vom Fürsten zum Voraus bewilligt ansehen, wie man in Bayern bei der vom König bestätigten Wahl eines Beamten den Urlaub als demselben zum Vorans für alle Landtage der sechsjährigen Periode ertheilt ansieht, oder wie er auch bei uns als ertheilt erscheint, sobald der Großherzog einen Beamten unter die acht von ihm zu ernennenden Mitglieder für die erste Kammer aufnimmt.

Wenn aber nach dem Bisherigen jede Begründung des Urlaubsverweigerungsrechts aus dem monarchischen Prinzip und dem §. 5 der Verfassung in sich selbst zerfällt, so bedürfen wohl vollends alle übrigen schwächeren Unterstützungsgründe keiner weiteren Widerlegung.

Die lange Erfahrung aller deutschen und europäischen Verfassungen, die eine Ausschließung von der Ständeversammlung durch Urlaubsverweigerung nicht kannten und kennen, die Erfahrung in Baden, wo zwanzig Jahre hindurch die Regierung an eine Ausübung eines solchen Rechts nicht dachte, so wie die Natur der Sache beseitigen auch die Besorgniß, als würden sich ohne das Urlaubsverweigerungsrecht öfter für den Staatsdienst — wahrhaft bedeutende Nachtheile ergeben, Nachtheile, ungewisse zukünftige Nachtheile, die sich nicht auf andere Weise beseitigen ließen, oder welche von den gewissen und bleibenden großen Nachtheilen jenes Rechts für Volk und Verfassung nicht hundertfach aufgewogen würden. Unsere bisherige Praxis brachte Baden, seiner Regierung wie seinen Ständen Ehre und Ruhm. Die entgegengesetzte würde es nimmer thun, wohl aber das Vertrauen zu der Regierung wie zu den Ständen erschüttern, wie dieses selbst die ältesten treuesten Freunde der erstern offen erklärten.

So ist es ferner ganz verkehrt, von einem Urlaubsverweigerungsrecht von Privatgeschäftsherren zu sprechen und daraus Schlüsse abzuleiten für das des Staats. Unsere Verfassung kennt auch jenes Recht der Privaten durchaus nicht. Wer nach den Verfassungsbedingungen gültig gewählt ist, tritt mit der allgemeinen Einberufung des Großherzogs als gültiger Abgeordneter in die Kammer. Wenn er etwa wegen Nichterfüllung privatrechtlicher Vertragsbewilligungen auf Schadensersatz belangt oder ihm der Vertrag gekündigt werden kann, so geht dieses das öffentliche Recht und die Kammer gar nichts an. Der Privatmann hat auch nimmer, wie die Regierung beim Urlaubsverweigerungsrecht hätte, eine Gewalt zum Ausschluß. Die Staatsregierung aber kann dem Beamten keineswegs den Staatsdienst kündigen, weil dieser ein öffentliches Verwaltungsrecht ist, untergeordnet dem landständischen Verfassungsrecht. Alle Kollision zwischen den landständischen Rechten und Pflichten des Beamten und zwischen seiner Beamtenpflicht ist hierdurch und durch jene unbeschränkten Verfassungsartikel gesetzlich zum Vortheil der ständischen Rechte geschlichtet. Der Beamte durfte ihnen folgen und die Regierung kann den Beamten nicht mit Entlassung strafen, weil der Beamte nach seinem Verfassungsrecht und daher gegen die Staatsregierung nicht rechtsverletzend handelte, und diese ihm das zugesagte ständische Verfassungsrecht heilig halten muß. Es sagte es die Verfassung, und durch dieselbe der Regent selbst dem Beamten zu. Es ist also ein Recht, welches ihm der Regent nicht selbst erschweren darf, welches zum Vortheil desselben Staats ausgeübt wird, durch dessen und in dessen verfassungsmäßiger Repräsentation allein die Regierung besteht, und Gewalt hat. Die gegentheilige Ansicht bringt überall den Fürsten mit dem Fürsten in Widerspruch.

Ob und in wie weit der Diener etwa aus Besoldung und Diäten eine vielleicht nöthig werdende Dienstverwaltung während der Abwesenheit zu bezahlen hat — dieses entscheidet gar nichts in Beziehung auf unsere Frage oder auf das Recht, von den Ständen auszuschließen.

Am allerwenigsten aber wird man bei einiger ruhigen Prüfung des Verfassungsrechts behaupten, die Rechtsgründe der zweiten Kammer gegen die Urlaubsverweigerung seyen durch den Nichtbeitritt der ersten Kammer zu der von uns erhobenen Beschwerde juristisch auch nur geschwächt worden. Wenn eine der beiden Kammern Beschwerde darüber erhebt, daß die Regierung einseitig ihr Verfassungsrecht verletze, das heißt, doch gelinde ausgedrückt, an demselben solche Aenderungen vornehme, die nur durch freie Zustimmung beider Kammern gültig werden konnten, so kann sie der bloße Nichtbeitritt der andern Kammern zur Beschwerde, es kann sie dieses augenblickliche Fehlschlagen bloß eines der Mittel zur Vertheidigung ihres Rechts natürlich nimmermehr abhalten, das Verfassungsrecht selbst festzuhalten, und es auf alle rechtlich mögliche Weise stets von Neuem zu vertheidigen, so lange bis die Verletzung aufhört, oder auf verfassungsmäßigem Wege, das heißt, durch freie Zustimmung der Regierung und der zwei Kammern eine gültige Aenderung, authentische Auslegung oder Ergänzung der Verfassung erfolgt ist. Sonst könnte die Regierung mit Hülfe nur einer Kammer der andern alle ihre Rechte nehmen und die ganze Verfassung ändern oder vernichten. Es wäre die größte Unkunde, wenn

man die erste Kammer als ein Gericht, ihre besonderen Ansichten in einem besonderen Streitfall als einen Urtheilsspruch, sogar als einen unveränderlichen inapellabeln Urtheilsspruch über die zweite Kammer und ihr Recht, ja über die Verfassung selbst betrachten wollte.

Bei dieser Lage der Dinge war es denn erklärlich, daß alle Abgeordneten einstimmig die Ausschließungen erwählter Beamten von der Ständeversammlung durch Urlaubsverweigerung als nicht verfassungsgemäß erklärten. Selbst die eifrigsten Vertheidiger der Regierungsrechte stimmten wenigstens aus einem jener fünf Hauptgründe hier bei.

Auch die erste Kammer erklärt es in ihren Berichten und Verhandlungen über unsere Beschwerde und selbst noch in ihrer Adresse vom 31. Juli 1841 als der Verfassung widersprechend, daß die Landesrepräsentation vermittelst der Ausschließung gültig erwählter Staatsbeamten unvollständig werde, und daß die Regierung die Wahlen gültig erwählter Abgeordneten aus dem Beamtenstand einseitig ungültig mache. Sie mußte deshalb zu einer verfassungsmäßigen Ausübung des Urlaubsrechts eine Ergänzung der Verfassung für nothwendig halten, und schlug dazu und zur nothwendigen Begrenzung dieses Rechts der zweiten Kammer eine Adresse an den Thron vor. Sie hätte also — wenn sie auch das Urlaubsverweigerungsrecht an sich für nothwendig hielt — doch folgerichtig dessen Ausübung, sie hätte ebenfalls jede Ausschließung erwählter verfassungsmäßig berechtigter Staatsbeamten und die Zerstörung der verfassungsmäßigen Vollständigkeit der Volksrepräsentation durch bloße Verwaltungshandlung vor jener gesetzlichen Ergänzung der Verfassung für verfassungswidrig erklären müssen.

So also hatte sich in der Verhandlung über den Urlaubsstreit das merkwürdige Resultat ergeben, daß in beiden Kammern sich auch nicht eine einzige Stimme fand, welche das Verfahren der Regierung vollständig billigen, welche es der Verfassung entsprechend finden konnte.

IV.

Was aber liegt nun in jener neuesten Regierungsverfügung vor?

Sie setzt nicht blos auf's Neue das Urlaubsverweigerungsrecht als bleibende Regel einseitig fest; sie scheint auch jene von der ersten Kammer durch Adresse erbetene verfassungsmäßige Ergänzung der Verfassung, eben so wie die bestrittene Auslegung der Verfassung gegen den Widerspruch beider Kammern einseitig geben zu wollen.

Statt der gleichzeitigen Ersatzmännerwahlen beabsichtigt sie Ersatzwahlen nach der Urlaubsverweigerung. Im Wesentlichen wäre dieses eine Uebertragung der in der bayerischen Verfassung ausdrücklich festgestellten ausnahmsweisen Beschränkung der staatsbürgerlichen aktiven und passiven Wahlrechte — welche unsere Verfassung nicht kannte, nicht wollte. Dabei aber sind die von unseren Ministern für sie behaupteten der bayerischen Verfassung fremden beliebigen Ausschließungen erwählter Beamten bei jeder neuen Sitzung, ja mitten in derselben, keineswegs aufgegeben, bedrohen also noch ferner den selbstständigen Bestand unserer Volksrepräsentation. Man fordert bei uns ohne Verfassungsbestimmung zehnmal mehr als in Bayern mit derselben.

Meine Herren! Ihr Berichterstatter glaubt, die bisherige Darstellung genüge, um das Nichtverfassungsgemäße, um den Mangel verfassungsmäßiger Gültigkeit einer solchen ausserordentlichen Verfügung darzuthun.

Nicht ein unabhängiger gründlicher Rechtsgelehrter wird hier unser Gegner seyn.

Eben so wird die bisherige Darstellung genügen, um die unermeßliche Wichtigkeit dieser Verfügung wie überhaupt des angeblichen beliebigen Urlaubsverweigerungsrechts darzuthun. Die Kammer würde ihren eigenen verfassungsmäßigen selbstständigen Bestand als wahre Volksrepräsentation, wie ihre Mitwirkung zu Gesetzen, zu authentischer Auslegung und Ergänzung der Verfassung, sie würde ihre Eide, sie würde sich selbst und die Verfassung aufgeben an dem Tage, an welchem sie jenes gränzenlose beliebige Ausschließungsrecht erwählter Volksvertreter, an welchem sie jene einseitigen Ergänzungen der Verfassung und die authentischen Auslegungen ihrer bestittenen und mangelhaften Bestimmungen von Seiten der Regierung stillschweigend hinnehmen und gutheißen würde. Alle materiellen Vortheile der Verfassung wären dadurch gleichzeitig preisgegeben. Des Urtheils der Verständigen und Redlichen in unserem Lande wie in der gebildeten Welt sicher, kann sie also ruhig die Verfassungsunkunde oder die Unredlichkeit Derer übersehen, welche ihre beharrliche Vertheidigung jener beschworenen Verfassungsrechte als unnöthigen Prinzipienstreit darstellen, welche zur Abhülfe die erwählten Beamten auffordern, ihre Aemter, ihren Lebensberuf und Nahrungsstand und zugleich die Möglichkeit ihres Eintritts in die Kammer aufzugeben, welche endlich wohl gar solche beliebige ministerielle Ausschließungen der unabhängigen Beamten und Auswahl der ministeriellen, die aus sehr begreiflichen Gründen die Kammern nicht blos stets abhängiger machen, sondern sie alsdann auch, wie die Erfahrung zeigt, immer mehr mit ministeriellen Beamten anfüllen, als deshalb wohlthätig schildern — weil Beamte als zu abhängig nicht in die Kammern paßten!!!

Die Kammer wird also sicherlich alle ihre auf den früheren Landtagen behaupteten Rechte, rechtlichen Einsprachen, Erklärungen und Verwahrungen stets mit allen Kräften festhalten. Und nur allein die Frage wird uns übrig bleiben, welches Schutzmittel sie noch insbesondere gegenüber dieser neuen, so tief in die wichtigsten Verfassungsrechte verletzend eingreifenden Maßregel am zweckmäßigsten zu erwählen habe.

Einige Mitglieder der Kommission schlugen vor, wegen der besondern Wichtigkeit des Gegenstandes hier nicht denselben Weg zu wählen, welchen wir bei den andern Regierungsverfügungen, durch welche die Kammer ihr Zustimmungsrecht zu neuen Landesgesetzen verletzt glaubte, passend hielten. Sie riethen daher, den Weg einer durch die erste Kammer gehenden Adresse an Se. königl. Hoheit den Großherzog einzuschlagen. Die Mehrheit unserer Kommission billigte ebenfalls eine Trennung von den übrigen reklamirten Verordnungen, nicht aber den Weg einer der hohen ersten Kammer zu überreichenden Adresse.

Ihr Berichterstatter glaubt offen die Gründe ange-

ben zu müssen. Er wird es können, ohne irgend der Achtung zu nahe zu treten, welche die beiden hohen Kammern und deren Mitglieder sich gegenseitig schuldig sind. Es gilt hier, das erfolgreichste Mittel zu unserem Schutz zu prüfen und zu wählen. Die Verhandlungen der hohen ersten Kammer in der Urlaubssache, die Verhandlungen sowohl über die Beschwerde wie über das neu vorgeschlagene Ergänzungsgesetz, in welchen auch nicht Einem der Rechtsansprüche und Rechtsgründe der zweiten Kammer, die allen Mitgliedern derselben so klar und stark schienen, einige Rechnung getragen wurde, in welchen selbst solche Beschwerden die Zustimmung versagt wurde, die man doch nicht umhin konnte, selbst als begründet anzusehen — diese Verhandlungen konnten wenigstens jenen Weg zum Ziele nicht als den sichersten empfehlen. Sie durften wohl die auf dem Landtag 1831 bei Berathung des Verantwortlichkeitsgesetzes ausgesprochene Bedenklichkeit neu anregen, daß gerade in Beziehung auf solche Streitigkeiten der zweiten Kammer mit der Regierung schon die bei jedem Landtag von der Regierung ausgehende Ernennung eines großen Theils der Mitglieder der hohen ersten Kammer, wie vortrefflich sie in anderer Hinsicht auch seyn möge, doch die Unbefangenheit nicht fördere.

Müßten wir also nun nicht fürchten, unser gutes Recht selbst dadurch in den Schatten zu stellen, daß wir einen unzweckmäßigen Weg der Vertheidigung für dasselbe erwählten? Zwar kann ihm nach dem Obigen ein Nichtbeitritt der hohen ersten Kammer an sich juristisch durchaus nichts schaden. Auch werden politisch gereifte Männer jene eigenthümlichen Verhältnisse erwägen, Anderen aber muß dieser Nichtbeitritt doch Vorurtheile gegen die Güte unseres Rechtes beibringen.

Die Mehrheit Ihrer Kommission glaubte daher, Ihnen vorschlagen zu müssen, auch wegen dieser höchsten Verfügung Ihre Reklamation dem hohen Staatsministerium in einer Staatsschrift vortragen zu müssen, und dieser Ansicht schloßen sich auch die Mitglieder an, die früher eine Adresse wünschten.

Die Mehrheit Ihrer Kommission glaubte zugleich, daß rücksichtlich dieser Verfügung eine abgesonderte Staatsschrift zu übergeben sey.

Diese Verfügung unterscheidet sich nämlich von den andern reklamirten Verordnungen wesentlich:

1) Für's Erste kränkt sie nicht blos unser Zustimmungsrecht in Beziehung auf ein einzelnes, vielleicht seinem Inhalte nach gutes Gesetz; sie greift vielmehr ausserdem in unsere wichtigsten Verfassungsrechte verletzend ein. Schon deshalb ist wohl die einfache Reklamation und die Bitte, daß sie uns zur Zustimmung vorgelegt werde, unpassend.

2) Für's Zweite ist auch unsere Lage rücksichtlich dieser Verfügung, zumal soferne unsere Reklamation von der Regierung sollte verworfen werden, eine andere, als bei gewöhnlichen Gesetzen. Bei letzteren müssen wir, wenn sie uns nicht zur Zustimmung vorgelegt werden, theils von den verfassungsmäßigen selbstständigen Gerichten erwarten, daß sie nichtverfassungsgemäße Verordnungen nicht befolgen, theils bleibt uns als letzte Hülfe nur Protestation oder Ministeranklage.

Anders ist es im vorliegenden Falle. Hier stehen uns einige verfassungsmäßige Rechte und ihre thatsächliche Benutzung als wirksame Vertheidigungsmittel zur Seite.

Die Kammer vom Jahr 1820 erwählte, als zum Erstenmale eine Urlaubsverweigerung von Seiten der Regierung versucht wurde, den einfachen natürlichen Weg, daß sie erklärte, ohne die verfassungsmäßig vollständige Einberufung aller Mitglieder der Volksrepräsentation, aller Vertreter aller Bezirke und Bürger, keine allgemeine Maßregeln und Bewilligungen gültig berathen und beschließen zu können. Sie that, was nach dem ersten Rechtsgrundsatz über Korporationen und ihre Beschlüsse selbst jeder Gemeinderath thun wird, aus welchem der Vorstand etwa durch Nichteinberufung einzelne Glieder ausschließen wollte. Sie forderte zur gültigen Schlußfassung vor Allem die vollständige Einberufung. Und dieses einfache ächt verfassungsmäßige Mittel wirkte auf der Stelle, und zwar sowohl für die Erhaltung des Friedens wie für den Schutz des Rechts. Die zuvor nicht beurlaubten vier Beamten wurden augenblicklich einberufen und der Landtag friedlich fortgesetzt.

Die Kammer von 1841 schlug einen andern Weg ein. Sie beschwerte sich zuerst bei der ersten Kammer, und als später nach dem Nichtbeitritt der ersten Kammer jener Antrag, den Vorgang von 1820 zu befolgen, in der Kammer erhoben wurde, da erhielt er als verspätet nur die Zustimmnng der Minorität und diese, so wie die Nichtzustimmung einzelner Kammermitglieder zu den Steuergesetzen, die freiwillige Zurückziehung anderer aus der nicht vollständigen, nicht gehörig konstituirten Kammer — sie konnten das Gewissen dieser Abgeordneten beruhigen. Das Verfassungsrecht aber blieb bei dem Verfahren der Mehrheit der Kammer ungeschützt, der Friede unbewahrt. Die frühere oder spätere unvermeidliche Kammerauflösung erfolgte gerade nur durch den eingeschlagenen falschen Weg der an die erste Kammer gebrachten Beschwerde, doppelt falsch, weil die Kammer über ihre verfassungsmäßige richtige Konstituirung und über ihre Mitglieder allein selbst zu entscheiden hat, und dieses Entscheidungsrecht nicht durch Einmischung der andern Kammer kompromittiren darf.

Wenn — wo Gott vor sey — die Volksrepräsentation durch Urlaubsverweigerungen von Seiten der Regierung abermals unvollständig gemacht werden sollte, würde nicht vollends nun nach unseren gemachten Erfahrungen eine verfassungstreue Kammer ihren eigenen verfassungsmäßigen Bestand, die Grundbedingung ihrer Berechtigung und ihres Vertrauens, überhaupt die Verfassung auf dem Wege vertheidigen, auf welchem die Kammer von 1820 es that?

Nun, wenn dieses der Fall ist, so wird es auch Pflicht der Kammer seyn, die hohe Regierung, um allem Unfrieden zum Voraus nach Kräften vorzubeugen, auf die unvermeidlichen Folgen einer Fortsetzung des Systems der Urlaubsverweigerungen durch die neueste Regierungsverfügung aufmerksam zu machen. Die Kammer wird dieses eben so für Pflicht halten, wie die Kammer von 1841 es für Pflicht hielt, es der Regierung zum Voraus anzukündigen, daß eine pflichtmäßige Kammer nie neue Wahlen in solchen Bezirken als gültig anerkennen werde, deren Abgeordnete nur durch Urlaubsverweigerung zurückgehalten würden.

3) Für's Dritte endlich mußte allerdings bei der Erörterung über die Reklamation der neuesten Regierungsverfügung die Frage entstehen, ob die Kammer etwa, so wie es die auf dem vorigen Landtag wegen der Auflösung unerledigt gebliebene von der ersten Kammer vorgeschlagene Adresse bezweckte, die hohe Regierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfes zur friedlichen Schlichtung des Urlaubsstreites bitten sollte.

Daß eine solche Bitte jedenfalls von ganz anderer Grundlage ausgehen müßte, als jene Adresse, dieses versteht sich wohl von selbst. Niemals wird, niemals kann diese zweite Kammer davon ausgehen, daß schon jetzt die Regierung ein beliebiges Ausschließungsrecht aller zu Abgeordneten erwählten Staatsbeamten ausüben dürfe, wobei nur etwa zu einer mehr mit der Verfassung harmonirenden Ausübung eine Verfassungsergänzung zur Vervollständigung der Volksrepräsentation nothwendig sey. Niemals würde sie in ein Gesetz einwilligen, welches nicht die Urlaubsverweigerungen auf nachweisbare, sicherlich nur in sehr seltenen Ausnahmsfällen sich ergebenden dringendste Bedürfnisse des Staatsdienstes beschränkte, welches nicht zugleich die sichersten Garantien gegen ministerielles Belieben und die Gefährdung der Selbstständigkeit und Reinheit der Volksvertretung darböte.

Dagegen würde sie zur Berathung und Bewilligung eines solchen Gesetzes, welches diesen Bedingungen entspräche, so fern die hohe Regierung es nothwendig hielte zur Beseitigung des Urlaubsstreites, bereitwillig seyn. Und Ihre Kommission hält es selbst für gut, daß die zweite Kammer zur Beurkundung ihrer Friedensliebe der Regierung diese Bereitwilligkeit ausdrücke.

Eine förmliche Bitte um ein solches Gesetz aber hält Ihre Kommission eben so wie die vorige Kammer aus doppeltem Grunde für eben so unangemessen als überflüssig:

Einmal bedarf ja nach unserer ernstlich geprüften redlichen Ueberzeugung unser Rechtszustand an sich durchaus keiner Abhülfe. Daß unsere Verfassung, treu der staatsrechtlichen Regel, keine Ausschließung erwählter Volksvertreter durch einseitige ministerielle Urlaubsverweigerungen kennt, dieses ist uns eben so klar, als daß in allen zwanzig Jahren seit dem Bestande unserer Verfassung auch nicht einmal der Fall vorgekommen ist, wo dieses stets in Uebung gebliebene Verfassungsrecht irgend bedeutende Nachtheile erzeugte, vollends irgend mit dem entgegengesetzten Recht vergleichbare Nachtheile, oder auch nur solche Nachtheile, die die Regierung nicht auch durch andere Mittel ohne Urlaubsverweigerung beseitigen könnte. Andere fürchten wir auch für die Zukunft nicht. An sich also kann die Kammer keine Veränderung unseres Rechtszustandes wünschen. Sieht aber die Regierung diese Veränderung und das Urlaubsverweigerungsrecht als dringend nothwendig an — denn ohne dieses wird auch sie jede Aenderung im Verfassungsrecht bedenklich halten — sieht sie ein neues Gesetz als dem Frieden förderlich an, nun so kennt sie ja die ganzen Verhältnisse, auch unsere bedingte Bereitwilligkeit, und hat die gesetzliche Initiative, die sie jederzeit nach Belieben gebrauchen kann.

Sodann aber haben wenigstens wiederholte Aeußerungen einzelner Herren Minister zum Voraus eine Bitte um ein Gesetz von unserer Seite in dem Sinne verlangt und ihr also zum Voraus auch die Auslegung gegeben, daß wir auf unsere verfassungsmäßigen Rechtsansprüche ganz oder theilweise verzichten sollten. Diese aber stehen so fest in unserer wiederholt und ruhig geprüften Ueberzeugung von unsern eidlichen Pflichten und Rechten, daß eine Verläugnung derselben rein unmöglich ist, daß sie einem Verrath gleichkommen würde.

Unter diesen Umständen konnte Ihnen die Mehrheit der Kommission nur den Antrag machen:

„dem höchstpreislichen Staatsministerium in einem besondern Staatsschreiben vorzustellen, daß die Kammer die in der höchsten Verfügung vom 14. Februar dieses Jahres mittelbar enthaltene erneuerte Behauptung und einseitige bleibende Festsetzung eines Rechts der Regierung, verfassungsmäßig gültig ernannte Abgeordnete aus dem Beamtenstande durch eine von der Staatsverwaltung ausgehende Urlaubsverweigerung einseitig und beliebig von der Landstandschaft auszuschließen, eben so wenig als verfassungsmäßig anerkennen kann, als den etwaigen Versuch in gedachter Verfügung zur Ergänzung und authentischen Interpretation der Verfassung einseitig die Vereinbarkeit jenes angeblichen Ausschließungsrechts mit der verfassungsmäßigen Vollständigkeit der Volksvertretung herzustellen. Sie müsse also bitten, daß die in dieser Verfügung ausgesprochene Regel alsbald außer Wirksamkeit gesetzt werde. Zwar werde die zweite Kammer, so ferne zu ihrem Bedauern die hohe Regierung die Nothwendigkeit eines Rechts der Urlaubsverweigerung in gewissen Fällen behauptet, bereitwillig eine solche Gesetzesvorlage prüfen, welche dieses Recht auf die gewiß selten nachweisbaren dringenden Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes beschränke und zugleich die genügenden Garantien für die verfassungsmäßigen Rechte der Beamten und für die Selbstständigkeit der Volksrepräsentation darbiete. Die Kammer wünsche dagegen sehnlichst, sich dem Vertrauen hingeben zu dürfen, daß mit Beseitigung jener Verfügung keine neuen Ausschließungen gültig ernannter Abgeordneten von der Landstandschaft den so höchst wünschenswerthen öffentlichen Frieden gefährden möchten; könne aber gerade wegen ihrer heiligen Pflicht, eben so jeder Störung dieses Friedens vorzubeugen, wie für die Wahrung der Verfassung zu wirken, nicht umhin, der hohen Regierung die Ueberzeugung auszusprechen, daß im ganz unverhofften Falle einer Erneuerung verfassungswidriger Ausschließungen gültig ernannter Abgeordneten jede ihrem Eide getreue Kammer alle ihre Rechte zur Vervollständigung der Volksvertretung gebrauchen, und alsdann alle Verantwortung der von ihr nicht verschuldeten Störungen von sich abweisen werde."

---

füllen, denn bei allem Umsichgreifen der Richtung auf die materiellen Interessen sey und bleibe Deutschland doch die Heimath der eigentlichen philosophischen Wissenschaften, und weit entfernt, daß dieselben sich überlebt hätten, sey gerade jetzt wieder die lebhafteste Bewegung auf diesem Gebiete des geistigen Lebens, der Kampf der Gegensätze sey lebendiger als je, die Wissenschaft ringe nach einer neuen Gestaltung und Fortbildung, und die deutsche Jugend nehme lebhaften Antheil an dieser wissenschaftlichen Bewegung auf dem Gebiete der Philosophie und der Theologie. So sey es an Orten, wo dem Geiste der Wissenschaft durch gehörige Besetzung der Lehrfächer die gebührende Rechnung getragen werde. Am Schluß seiner Rede habe der Abg. Züllich bemerkt, die Art der Hegelianer sey, keine andere Philosophie denn die ihrige als eine solche anzuerkennen; diese Behauptung, schließt der Sprecher, ist irrig, denn es ist gerade das Verdienst des Stifters dieser Philosophie, daß er den einzelnen philosophischen Schulen ihre Stelle in dem Entwicklungsgang der Wissenschaft überhaupt angewiesen und gezeigt hat, wie jede derselben ein Moment der Wahrheit in sich hat, was die spätere Entwicklung in sich aufnimmt, so daß jeder wahre Fortschritt auf dem Gebiet der Wissenschaft auf frühere sich stützt.

Wagner: Ich sehe mich veranlaßt, hier eine Bitte an den Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern zu richten: Nach dem Ausweis über die Frequenz der beiden Universitäten in Freiburg und Heidelberg ergibt sich, daß auf jeder dieser beiden Universitäten nicht mehr als 5 Inländer Philosophie hören. Es ist eine traurige Erscheinung, daß diese beiden Fakultäten mit ihren tüchtigen Lehrern, ihren ausgezeichneten Sammlungen und Kabinetten nun gleichsam brach liegen, nachdem dafür auf 6 Lyzeen des Landes philosophische Kurse neu errichtet wurden. Abgesehen von den bedeutenden Kosten, welche hierdurch dem Lande verursacht werden, ist es wohl unmöglich, daß Philosophie in demselben Umfange, mit derselben Gründlichkeit auf diesen Lyzeen gelehrt werden kann, wie auf den beiden Landesuniversitäten.

Man hat zwar, so viel ich weiß, als Hauptgrund zu dieser Maaßregel angegeben, daß die jungen Leute zu frühe auf die Universität kämen, also auch zu früh selbstständig würden und sich selbst überlassen blieben.

Ich glaube jedoch, daß diesem Uebelstand wohl abgeholfen werden könnte, wenn, wie es meines Wissens auch in andern Staaten, namentlich in Bayern, der Fall ist, diese Fakultät noch unter ein eigenes Ephorat mit strengern Disziplinarvorschriften gestellt würde. Wenn namentlich den jungen Leuten nicht freigestellt wäre, zu hören, was ihnen beliebt, und sie ihre Prüfungen noch in derselben Weise abzulegen hätten, wie dies jetzt auf den Lyzeen der Fall ist. Dadurch würde sowohl die Frequenz der Universitäten, als gewiß auch die Wissenschaft selbst sehr gefördert.

Bassermann spricht sich dafür aus, daß man jeder wissenschaftlichen Richtung freie Entwicklung gewähren solle; die Regierung möge immer nur das Interesse der Wissenschaft im Auge haben, und sich um die Reibungen und speziellen Interessen älterer Lehrer auf den Universitäten, die eine Art Monopol in Anspruch nähmen, nicht kümmern.

Züllig wiederholt in eifrig-heftiger Rede, daß eine weitere Besetzung des philosophischen Lehrstuhls in Heidelberg nicht nöthig sey, da man zwei Lehrer, nicht nur einen habe, und erhebt sich insbesondere gegen den Abg. Platz, als welcher von ungenügender Besetzung gesprochen habe, mit Bezugnahme auf einen jener Dozenten insbesondere, der die Philosophie gleichsam nur als Nebensache treibe; aber dieser Mann lese schon seit 10 Jahren Philosophie und habe auch als Schriftsteller sich ausgezeichnet durch eine 800 Seiten starke Psychologie.

Platz: Der Abg. Züllig kämpft gegen einen Gegner, der nicht existirt; ich habe von Niemanden auf indiskrete Weise gesprochen; was ich gesagt, ist früher von Andern in ähnlicher Weise vorgetragen worden; ich wiederhole, daß nach dem Abgang des ordentlichen Professors der Philosophie eine weitere Besetzung der philosophischen Lehrkanzel wünschenswerth sey, wünschenswerth deshalb, damit nicht nur eine Richtung vertreten sey. Ich lasse Jedem sein Verdienst, allein ich habe das Recht, eine Meinung zu haben, so gut wie der Abg. Züllig die seinige hat; er glaubt, die Philosophie sey hinlänglich vertreten durch diesen einen Lehrer; ich glaube, daß neben ihm noch ein Anderer eine andere Richtung vertreten sollte; ich wünsche dies im Interesse der Wissenschaft, aber ohne daß ich irgend Jemand zu nahe treten will.

Bissing drückt den Wunsch aus, daß statt eines dritten Professors der alten Sprachen ein Lehrer für neuere Sprachen und Literatur angestellt worden wäre.

Züllig, Daß für altdeutsche Literatur mehr gethan werde, da der Schatz der Bibliothek an altdeutschen Handschriften für dieses Studium besonders aufmunternd sey.

B. Universität Freiburg. Der Kommissionsbericht beklagt die erneuerte Pensionirung des Hofraths Welcker, die man den übrigen, in politischer Beziehung vorliegenden, nicht zu billigenden Schritten der Regierung beizählen müsse. Die Kommission schlägt vor, den Wunsch zu Protokoll zu geben, die großh. Regierung möge alsbald diese Pensionirung durch Wiederanstellung des Betreffenden aufheben.

Im nachträglichen Budget werden verlangt:

pro 1842	6,865 fl.
„ 1843	23,447 fl.

Die Summen zerfallen in folgende Posten:

I. Akademischer Unterricht. Für das Klinikum in Heidelberg pro 1842 . . . . . 400 fl.
„ 1843 . . . . . 1600 fl.

Die Kommission erkennt die Motive der Forderung als begründet und trägt auf Bewilligung an.

Für Errichtung einer staatswirthschaftlichen Professur an der Universität Freiburg werden verlangt: pro 1842 . . . . 500 fl.
„ 1843 . . . . 2000 fl.

Die Regierungsmotive geben an, daß diese Position auf einer höchsten Staatsministerial-Verfügung vom 17. März 1842 beruhe, welche, durch den Antrag einer Plenarversammlung der Professoren der Universität Freiburg unterstützt, durch die beiden Ministerien des Innern und der Finanzen hervorgerufen worden sey.

Die Budgetkommission kann, dieser Motive ungeach-

tet, nicht dafür stimmen, daß für eine neue Professur in Freiburg die Mittel gegeben werden, und damit der Etat dieser Universität erhöht wird; sie ist vielmehr der Ansicht, daß den Ansprüchen der Allgemeinheit Genüge gethan ist, wenn die speziellen Fächer der Wissenschaft auf irgend einer der beiden Landesuniversitäten tüchtig besetzt sind, was nun gerade mit der Staatswirthschaft in Heidelberg der Fall ist. In neuerer Zeit werden die Hochschulen ohnehin nur dann einen ausgezeichneten Ruf genießen, wenn sie in allen Fächern mit berühmten Gelehrten besetzt sind; wie dies aber mit der geforderten Summe zu erreichen ohnehin unmöglich ist, so läßt sich auch vom Großherzogthum nach seinem Umfange und seiner Bevölkerung überhaupt nicht fordern, daß die beiden Landesuniversitäten in dem Maße ausgestattet werden, um auf diesen Ruf in allen Zweigen der Wissenschaft Anspruch zu machen, und es ist genug geschehen, wenn mit weiser Benutzung der ausgeworfenen, immerhin reichlichen Mittel nur ein Fach auf einer der beiden Universitäten als tüchtig besetzt anerkannt werden muß, insofern nicht überhaupt die Konzentrirung der Mittel auf eine Hochschule, mit Beobachtung der vom Recht gebotenen Rücksichten, speziell der Stiftungen in Freiburg, und mit Erhöhung der polytechnischen Schule zu einer Musteranstalt in Deutschland, worüber die bekannte Sander'sche Motion reiche Materialien enthält, für besser und in vielen Beziehungen vortheilhafter erachtet werden will.

Die Nichtverwilligung der geforderten Position wird aus den hier angeführten Gründen beantragt.

Welcker gibt zunächst allgemeine Bemerkungen über die Universität Freiburg, für welche ihm theuer gewordene Universität er stets die aufrichtigsten Wünsche in seinem Herzen trage; darum aber müsse er auch seine Stimme erheben für das, was zu ihrer Blüthe noch nothwendiger sey, als Geld. Vor Allem wünsche er, daß der Gedanke an Aufhebung dieser Universität verstummen möge; er werde allmälig von selbst sich verlieren, wenn die Quelle verstopft werde, d. h. wenn die Universität sich ihrem Zweck so entsprechend erweise, daß der Wunsch, sie aufgehoben zu sehen, gar nicht aufkommen könne. Drei Punkte seyen es nun, die als die Angelpunkte des Gedeihens der Anstalt zu betrachten seyen: Lehrfreiheit, Selbstständigkeit und freie Korporationsverfassung. Die Universität dürfe nicht fremden Zwecken dienen, müsse eine Stimme haben bei Anstellung und Entfernung von Lehrern; sie müsse eine kräftige Verfassung haben, wie bis zum Jahr 1832. Kein Gott werde Freiburg halten ohne die Aufrechthaltung dieser drei Dinge, namentlich wenn eine zweite Anstalt im Lande sey. Die Universität habe am politischen Aufschwunge der neuern Zeit Theil genommen, allein ohne daß sie der Jugend eine tadelnswerthe Richtung eingeflößt; sie sey politischen Verbrechen und politischen Untersuchungen fremd geblieben. Jetzt sey dem nicht mehr so: die liberalen Bestrebungen der neuesten Zeit hätten in Freiburg unterliegen müssen, während sie im Oberlande gesiegt hätten; seitdem habe Freiburg als Universität viel verloren; es werde sich nur dann wieder heben, wenn jene drei Punkte in ihre Rechte wieder eingesetzt würden. Der Redner geht dann über zu seinen persönlichen Verhältnissen, und erklärt, daß er den Saal verlassen werde, nachdem er seinerseits eine Erklärung abgegeben. Widersetzen werde er sich dem Antrag der Kommission, der ihn betreffe, nicht, denn er wünsche allerdings selbst, keine unnütze Last für den Staat zu seyn, sondern die Kräfte des rüstigen Mannes ihm widmen zu können. Welches die Gründe seiner erneuten Pensionirung seyen, wisse er nicht; in seinen Vorlesungen lägen sie nicht; ob, wie die öffentlichen Blätter meldeten, in seiner auf ärztlichen Rath angetretenen Reise nach Norddeutschland, könne er kaum glauben; die festliche Aufnahme in acht Städten jenes Theils von Deutschland habe er nicht gesucht, man sey ihm entgegengekommen; sie auszuschlagen habe er keinen Grund gehabt; daß er in Reden dafür gedankt, sey eine Pflicht des gastlich Aufgenommenen; etwas Unschickliches habe er nirgends gesprochen. So sey er seinerseits einer Schuld sich nicht bewußt.

Gerbel spricht über die Räthlichkeit einer Aufhebung der Universität im Sinne des Kommissionsberichts.

v. Itzstein und Bader sprechen kurz für den Antrag der Kommission auf Reaktivirung des Hofraths Welcker; worauf die Kammer den Antrag mit Stimmenmehrheit annimmt.

Die Diskussion geht dann über auf den zweiten Punkt: die staatswirthschaftliche Professur.

Wagner: So eben hat die Kammer zur Erweiterung der klinischen Anstalt in Heidelberg auf Antrag der Budgetkommission 1600 fl. jährlichen Beitrag bewilligt. Es hätte sich zwar hier wohl noch die Frage aufstellen lassen: Kommt diese Erweiterung des Klinikums nicht vor allem der Stadt Heidelberg zu gut, indem bei Aufnahme in diese Anstalt wahrscheinlich, wie anderwärts auch, vorzüglich auf die ärmere Bürgerklasse dieser Stadt Rücksicht genommen wird, welche sonst derselben zur Last gefallen wäre. In diesem Falle hätte wohl der Stadt Heidelberg eine Beihülfe zugemuthet werden können. Ich stimmte dessen ohngeachtet diesem Antrag mit Vergnügen bei, da ich der Ansicht bin, daß das, was für die Wissenschaft gethan wird, seine Früchte dem ganzen Lande trägt.

Um wie viel mehr müßte es aber jeden Oberländer betrüben, wenn dieselbe Kammer gleichsam im nämlichen Athemzug, als sie für Heidelberg diese 1600 fl. bewilligte, die für Errichtung einer staatswirthschaftlichen Kanzel in Freiburg aufgenommene Summe von 2000 fl. striche. Schon seit Jahren supplizirte der Senat der Universität Freiburg bei der hohen Staatsregierung, daß auch dieser Universität dieselbe Begünstigung zu Theil werde, wie Heidelberg, und daß auch dort ein kameralistischer Kurs eröffnet werde. Ausser den vielen Gründen, die hiefür sprechen und welche theilweise in der Begründung dieses Budgetsatzes von der Regierung selbst angeführt sind, dürfte wohl noch der Berücksichtigung verdienen, daß nicht nur, wie bisher, jeder Kameralist, sondern auch jeder Jurist, der eine höhere Ausbildung erlangen will, Heidelberg besuchen müßte, und daher jene Universität gleichsam eine Zwangsanstalt für dieselben wäre. Wie manchem Oberländer, der sich diesen Fächern widmen möchte, erlauben jedoch seine beschränkten Vermögensverhältnisse nicht, diese im Vergleich zu Freiburg immer theuere Universität zu besuchen, wenn

dieselben auch für Freiburg hinreichten, besonders da der Aermere auf letzterer noch sehr häufig durch Stipendien unterstützt wird.

Nachdem nun endlich die hohe Regierung diesen lang gehegten Wünschen der Universität Freiburg entsprochen, erklärt die Budgetkommission: Sie könne diese Ansicht nicht theilen, indem es genüge, wenn diese Fächer auf einer der beiden Landesuniversitäten gut besetzt seyen. Welches Gefühl müsse es aber nicht im ganzen Oberlande erregen, wenn es nun die Kammer wäre, welche die von der Regierung selbst gebotenen Mittel verweigerte, um die Universität Freiburg wieder nach und nach zu ihrem alten Flor emporzuheben. Müßte nicht ganz natürlich der Glaube erregt werden, als habe die Kammer mehr aus politischen, als aus ökonomischen Gründen so gehandelt, wenn sie in dem Augenblicke, wo sie der Universität Heidelberg eine Summe zur Erweiterung eines Spitals bewilligt, der Universität Freiburg eine ähnliche Summe zu Errichtung einer Kanzel verweigert, die Heidelberg schon längst besitzt, und auf die also wohl die katholische Universität des Oberlandes eben so viel Anspruch hat, als die evangelische des Unterlandes.

Welches Gefühl, sage ich, müßte es erregen, wenn dieselbe Majorität, die der Regierung bereits in jeder Kammersitzung den Vorwurf macht, sie habe Garnisonen, Eisenbahnen, Straßen u. s. w. versprochen, um auf die Wahlen einzuwirken, nun ganz gleiche Mittel wählte, um sich an den Orten zu rächen, welche nicht in ihrem Sinne wählten. Daß dies aber das ganze Land mit mir glauben wird — möge in diesem Saale dagegen deklamirt werden, was da wolle — dies bin ich fest überzeugt. Auf welch verschiedene Weise hat sich dagegen diese Kammer noch vor wenigen Monaten bei Gelegenheit der Sander'schen Motion ausgesprochen; welchen Dank hat sie sich nicht im ganzen Oberlande erworben, als ohne Unterschied der Religion, ohne Unterschied der Privatinteressen sich die Kammer beinahe einstimmig für Erhaltung dieser katholischen Universität aussprach. Und wenige Monate nachher sollte dieselbe Kammer nun dieser Universität die Mittel verweigern, um ihren frühern Flor wieder nach und nach erlangen zu können, nachdem sie gegen die evangelische Landesuniversität stets so freigebig war.

Meine Herren! Ich kann es nicht glauben, daß diese hohe Kammer eine solche Parteilichkeit sich zu Schulden kommen lassen kann. Ich trage daher auf Bewilligung der 2000 fl. an, denn wenn der Hr. Berichterstatter sagt, es handle sich hier um Opfer, die das ganze Land dem Auslande bringen müsse, so trifft dieser Vorwurf wohl mehr Heidelberg, als Freiburg, da letztere Universität sich größtentheils aus eigenen Mitteln erhält, und von jeher die Universität war, auf der die meisten Inländer studirten.

Ich halte indeß diese Frage für zu wichtig, da namentlich das ganze Oberland aus deren Lösung abnehmen kann, was es für die Zukunft von dieser Kammer für die Erhaltung seines kostbarsten Guts zu erwarten hat, und ich muß daher den Antrag auf namentliche Abstimmung stellen.

Abg. Bannwarth: Ich schließe mich im Allgemeinen demjenigen an, was der Sprecher vor mir ausführlich vorgetragen hat, und unterstütze seine beiden Anträge. Auch ich kann mich damit nicht einverstanden erklären, daß man das von der Budgetkommission bisher im Allgemeinen durchgeführte Ersparungssystem auch auf jene Anstalten ausdehne, die den Zweck haben, die geistige Ausbildung zu fördern, Wissenschaft und Licht zu verbreiten.

Die Gründe, welche die Kommission für die Nichtgenehmigung dieses Budgetsatzes aufstellt, sind durchaus nicht von der Art, daß eine Verweigerung des Beitrags dadurch gerechtfertigt erscheinen könnte.

Wenn die Kommission nämlich glaubt, „daß den „Ansprüchen der Allgemeinheit Genüge gethan sey, wenn „die speziellen Fächer der Wissenschaft auf irgend einer „der beiden Landesuniversitäten tüchtig besetzt sind, und „daß genug geschehen sey, wenn mit weiser Benutzung „der ausgeworfenen Mittel nur ein Fach auf einer „der beiden Universitäten als tüchtig besetzt anerkannt „werden müsse," — so würde dieses blos dann als richtig erscheinen, wenn unsere beiden Landesuniversitäten, obgleich getrennt in zwei Institute, doch nur eine gemeinsame Anstalt, wenn sie beide wechselseitig unter sich nur Aushülfsanstalten wären. Da aber jede derselben ein für sich bestehendes Ganzes, eine Universitas der Wissenschaft bilden soll, so liegt es in der Natur der Sache, daß auch jede für sich in allen wissenschaftlichen Fächern so vollkommen als nur möglich ausgestattet seyn muß. Es wäre nicht nur unbillig, sondern auch ungerecht, wenn man immer nur ein spezielles Lehrfach auf der einen Universität mit einem berühmten Gelehrten, mit einem Manne von Ruf, — dasselbe Fach auf der andern Universität aber gar nicht besetzen wollte; ein solches Verfahren müßte den allmähligen Untergang beider Universitäten nothwendig zur Folge haben, wenn es nicht etwa ganz allein zur Unterdrückung blos der einen Anstalt eingehalten würde! —

Der weitere Grund der Kommission: „es wären die „geforderten Mittel in keinem Falle ausreichend, um den „beabsichtigten Zweck zu erzielen, nämlich um einen „Gelehrten von Ruf für das neue Fach gewinnen zu können," — dieser Grund, sage ich, hätte der Budgetkommission eher Veranlassung zu einem Akte der Generosität geben, und sie bestimmen sollen, auf eine Erhöhung des Beitrags, statt auf eine gänzliche Verweigerung desselben anzutragen. In keinem Falle kann das Zuwenigfordern ein Bestimmungsgrund seyn, gerechte Ansprüche völlig zurückzuweisen; auch kann man in einzelnen Fällen mit bescheidenen Mitteln oft leichter erreichen, was man unter andern Verhältnissen mit schweren Opfern nicht zu erzielen vermag.

Unsere beiden Universitäten sind, wie schon vom Abg. Wagner bemerkt wurde, durch die Verfassung garantirt, und wenn mich einerseits die kurz zuvor durch den Hrn. Regierungskommissär vernommene Aeusserung, daß die Regierung durchaus nicht beabsichtige, in Betreff der beiden Universitäten eine Aenderung eintreten zu lassen, sehr beruhigt, so hege ich anderseits auch das Vertrauen zu der Kammer von 1842, daß sie die frühere Motion des Abg. Sander, welche die Auflösung einer der beiden Universitäten bezweckte, und welcher Antrag so viele Besorgnisse und Aufregung in einem großen Theil des Landes verursachte, nicht wieder aufnehmen, daß sie vielmehr auch in dieser Beziehung

unsere Verfassung ebenso wie in allen andern Fällen als ein heiliges, ein unantastbares Gut ehren werde!

So lange aber beide Universitäten verfassungsgemäß neben einander fortbestehen, so müssen ihnen auch gleiche Rechte, gleiche Ansprüche zugestanden werden.

Wenn ich nun auf die reiche Dotirung der Universität Heidelberg hinblicke, und dagegen wahrnehme, daß die Universität Freiburg einen um mehr als die Hälfte geringeren Beitrag aus Staatsmitteln bezieht, so muß ich es fürwahr beklagen, und muß es für eine Verletzung der Rechtsgleichheit ansehen, wenn man unter solchen Verhältnissen der Universität Freiburg jetzt einen ganz mäßigen Zuschuß zu entziehen bemüht ist, der ihr zur Gründung einer staatswirthschaftlichen Lehrkanzel dienen sollte, einer Lehrkanzel, deren Bedürfniß in den Erfordernissen der Zeit und in den Ansprüchen, die man heutigen Tages an alle jene macht, die sich dem höhern Staatsdienste widmen wollen, hinlänglich begründet ist.

Meine Herren! Entziehen Sie der Universität Freiburg die nothwendigen Mittel nicht, die sie in den Stand setzen werden, mit der Zeit voranzuschreiten, den Anforderungen, die man in neuerer Zeit an alle wohleingerichteten Universitäten macht, auf eine ehrenvolle Weise entsprechen, und mit andern ähnlichen Anstalten gleichen Schritt einhalten zu können!

Vergessen Sie dabei aber auch nicht, mit welcher Loyalität die Deputirten des ganzen Landes, und besonders jene des Oberlandes, jeweils und selbst heute noch beigestimmt haben, so oft es sich darum handelte, neue Beiträge zu votiren für die Universität Heidelberg zur Erweiterung und Verbesserung ihrer Anstalten, zur Vermehrung ihres ohnedies schon längst begründeten Rufes. Ueben Sie nun, meine Herren! ein Gleiches an der Universität Freiburg aus, Sie werden dadurch ein Werk der Gerechtigkeit vollführen, und sich den Dank des gesammten Oberlandes sichern!

Posselt spricht sich gegen die Verwilligung der 2000 fl. aus, wenn auch schüchtern und nicht ohne Bedauern, daß er nicht anders stimmen könne nach seiner Ueberzeugung. Man habe gesagt, Heidelberg mache mehr Ansprüche an die Staatskasse, als Freiburg; das sey wahr, aber man möge bedenken, daß die Universität Heidelberg ihre großen Besitzungen jenseits des Rheins verloren habe, ohne deren Verlust sie nicht in der Lage seyn würde, überhaupt die Unterstützung aus Staatsmitteln ansprechen zu müssen; leider habe man zur Zeit der Wiederherstellung der Universitäten versäumt, die Universität für den Verlust jener Güter wieder in Grundbesitz zu entschädigen. Was nun die Universität Freiburg betreffe, so habe bereits auf dem Landtag von 1831 der Abg. Buhl den Antrag gestellt, zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die gelehrte Universität in eine große gewerbliche Anstalt zu verwandeln; seitdem sey dieser Gedanke vielfach angeregt und erweitert worden, und bei den großen Anforderungen, die man an die Universitäten mache, sey es nicht möglich, zwei so zu dotiren, daß sie in allen Zweigen gleich gut besetzt seyn könnten. Man möge nur auf andere Universitäten sehen, welche Summen sie kosteten, um sie in Stand zu erhalten. Die Zeit werde am Ende doch die Verschmelzung der zwei Universitäten in Eine herbeiführen, da solle man dies nicht erschweren durch neue Verwilligungen. Der Redner tröstet die Universität mit Aussicht auf die polytechnische Anstalt und betheuert schließlich, daß er nur ungern für den Kommissionsantrag stimme.

Gottschalk fragt: warum man in Freiburg eine neue Stelle schaffen wolle, da nicht einmal die vorhandenen genug Arbeit hätten. Man spreche von Beleidigung des Oberlandes, wenn man diese Summe nicht verwillige; er sehe nicht ein, wie dies der Fall seyn sollte; überhaupt aber habe die Kammer nicht die Interessen einzelner Provinzen und Städte, sondern die des ganzen Landes zu vertreten. Neue Bewilligungen würden der Frequenz der Universität Freiburg nicht aufhelfen, da auch die früheren Btwilligungen nichts geholfen hätten. Er, der Abg. Gottschalk, liebe Freiburg sehr; allein das Ganze gelte ihm doch noch mehr, als die einzelne Stadt; übrigens gebe es andere Mittel, sie wieder zu heben, z. B. Straßen, wodurch sie in bessere Verbindung mit den Gebirgsthälern gesetzt werde, und die Verlegung der polytechnischen Schule dahin. Die verlangte Summe könne man also besser für die höhern Bürgerschulen und die polytechnische Schule verwenden.

Zittel stimmt für die Forderung der Regierung. Zwar halte er die Stelle selbst für überflüssig, indeß sey dies kein Grund, daß sie nicht da seyn solle, sonst könne man dahin kommen, ganze Fakultäten aufzuheben. So lange zwei Universitäten existirten, müßten sie auch gleich bedacht werden; keine Frage sey es, daß zwei Universitäten für Baden zu viel seyen, allein man gelange nicht durch Verweigerung der Mittel zu dem Resultat, daß eine derselben aufgehoben werde; im Gegentheil werde die Verwilligung derselben eher zum Ziele führen; man werde immer größere Summen verlangen und so die Geduld endlich ermüden, wenn man sehe, daß alle Bewilligungen nichts helfen könnten, den Flor der Universität wieder herzustellen. Es werde dann die Zeit kommen, wo die Sander'sche Motion nicht in der Geburt werde erwürgt werden.

Rettig spricht für die Verwilligung, indem er den Wunsch ausdrückt, der Abg. Zittel hätte lieber geradezu gegen dieselbe gestimmt, als daß er seiner Zustimmung ein Motiv untergelegt, welches zur Aufhebung der Universität führen solle. Er finde es etwas seltsam, unmittelbar auf den Wunsch der Reaktivirung eines pensionirten freiburger Professors Wünsche für Aufhebung der Universität ausgesprochen zu sehen, einer Anstalt, welche noch nie aufgehört habe, ihre Bestimmung zu erfüllen, und dem Staate eine Reihe ausgezeichneter Männer schon gebildet habe und bilden werde. Man spreche von Opfern, die die Aufrechthaltung der Universität dem Lande koste; sie sey der Opfer werth; Baden sey im Stande, sie zu bringen; es werde nicht zurückstehen hinter weit kleineren Staaten mit weniger Mitteln, die ihre Universitäten als ein kostbares Gut pflegten und schützten. Und um welches Opfer handle es sich? Um die Summe von 2000 fl. In der That kein unerschwingliches Opfer, wo es sich von den Interessen der Wissenschaft handle, die dem Andrang der materiellen Interessen gegenüber nicht zu vernachläßigen seyen. Beide Universitäten verdienten die gleiche Pflege, die gleiche Berücksichtigung, damit sie dem Staate vollkommen durchgebildete, nicht einseitig gebildete, Diener lieferten.

Bassermann stimmt für den Kommissionsantrag: es handle sich von keiner Parteilichkeit für Heidelberg, sondern darum, ob die verlangte Summe auch zweckmäßig sey; und dies müsse verneint werden, denn mit Errichtung dieser neuen Professur sey nichts Wesentliches gethan, die Staatswirthschaft sey nichts Isolirtes, setze noch andere Fächer voraus, sey in ihrer Isolirung doch nur eine halbe Maßregel, die der Frequenz nicht aufhelfen werde. Besser würde diese gefördert werden durch andere Mittel, welche der Abg. Welcker angedeutet, durch genügendere Besetzung des Lehrstuhls für Chirurgie und Geburtshülfe. Und am Ende, wenn man die Stelle einer staatswirthschaftlichen Professur besetze, werde man vielleicht doch wieder nur einen Stubengelehrten, einen trockenen Statistiker erhalten, der dem Leben fremd sey. Was die Andeutung betreffe, als werde die Verweigerung der Summen im Oberlande vom politischen Gesichtspunkt aus als eine Rache an Freiburg, weil es im Sinn der Regierung gewählt habe, betrachtet werden, so werde diese Ansicht wohl am besten dadurch wiederlegt, daß man früher bei Konstanz, einer Stadt, die einen der Majorität angenehmen Abgeordneten gewählt habe, auch die Anstellung eines Hofgerichtsdirektors verweigert habe, weil sie eben sich nicht habe begründen lassen.

Bader: Der Abg. Posselt habe umständlich ausgeführt, man werde sich nach und nach an die Idee einer Aufhebung der Universität gewöhnen und komme damit zu der Schlußfolge, darum müsse man die verlangte Summe verweigern. Allein der Abg. Sander habe bei Gelegenheit seiner Motion nicht gerade Freiburg als die aufzuhebende Universität genannt, sondern überhaupt eine der beiden; insoferne habe also der Abg. Posselt keinen Grund, gerade Freiburg die Mittel zu verweigern; er und andere könnten es mit eben dem Rechte dann auch bei Heidelberg thun und so am Ende zu dem Schluß kommen, man dürfe keiner der beiden Universitäten etwas Weiteres bewilligen, da man ja nicht wisse, ob nicht eine und welche aufgehoben werde. Beide Universitäten aber bestünden und seyen durch die Verfassung garantirt; für beide habe sie die Mittel zu ihrer Unterhaltung anzuweisen. Wenn jetzt eine Summe für den Lehrstuhl der Staatswirthschaft gefordert werde; so werde nicht eine neue Gründung beantragt, im Gegentheil nur eine früher besetzt gewesene, längere Zeit erledigt gewesene Stelle wieder besetzt. Nur aus Mangel an Mitteln sey es bisher unterblieben. Laut genug habe der verewigte Duttlinger oft geklagt, daß die Regierung die nöthigen Mittel nicht in Antrag bringe; er selbst habe die gleiche Klage geführt und würde glauben, gegen seine Pflicht zu handeln, wenn er jetzt, wo die Regierung sie beantrage, sie verweigern würde. Mit der Verweisung auf die sander'sche Motion werde nicht geholfen; das heiße nichts Anderes, als wir wollen die Universität nach und nach absterben lassen. Aber gerade eine solche Tendenz sey es, wobei die Staatsgelder, die man bewillige, auf unverantwortliche Weise vergeudet würden; denn eine Verschwendung und Verschleuderung sey es, noch Geld für eine Anstalt zu verwilligen, die man durch allmälige Abschneidung der Mittel dem Untergang entgegenführen wolle; eine solche Anstalt könne ihren Zweck nicht mehr erfüllen, aber so lange sie ein Recht auf die Existenz habe, und Freiburg habe es, müsse sie auch in den Stand gesetzt werden, ihre Bestimmung vollständig zu erfüllen.

Vogelmann widerlegt die Meinung, als sey die neue Stelle nur eine halbe Maaßregel; sie ergänze vielmehr schon besetzte Fächer und sey für die Juristen nicht minder, als für die Kameralisten wichtig.

Sander: Die ungeeignete Begründung des Abg. Wagner beweise am besten, daß die Sache nicht nothwendig sey; nicht auf wissenschaftliches Bedürfniß habe er seinen Antrag gegründet, sondern den Gegensatz von protestantisch und katholisch herbeigerufen und dadurch auf die Protestanten, welche etwa gegen die Verwilligung stimmen würden, die Verdächtigung gewälzt, als stimmten sie aus religiöser Antipathie gegen die Verwilligung. Ganz ungeeignet sey es, zumal in unserer Zeit, solche religiöse Gegensätze hervorzuheben und Zwietracht zu säen. Handle es sich doch nicht einmal von einer katholisch-theologischen Professur, sondern von einer Stelle, wo die Religion in gar keinen Betracht komme. Damit nicht zufrieden, habe aber auch der Abg. Wagner noch die Politik mit in's Spiel gezogen und die Verweigerung als Strafe für die politische Richtung Freiburgs bezeichnet. Allein damit gebe er sich gerade eine Blöße, denn er müsse dann auch zugeben, daß was für Freiburg von der Regierung geschehe, als Belohnung für die eingeschlagene politische Richtung zu betrachten sey. Der Abg. Wagner spreche immer vom Oberland, als sey er der einzige Repräsentant desselben, was doch nicht der Fall sey. Die Sache selbst betreffend, so handle es sich eben lediglich nur um die Vermehrung der Zahl der Professoren, nicht um erschöpfende Befriedigung wahren Bedürfnisses, denn um erschöpfend zu seyn, thue Anstellung mehr als eines Professors noth. Um der Universität zu helfen, gebe es anderweitige Mittel, die der Abg. Welcker angegeben; diese anzuwenden, stehe nicht in unserer Macht. Ausserdem sey es das Geld, welches nothwendig sey, um in anderer Weise zu helfen und soviel habe Baden nicht, um 2 Universitäten in gleich vollständiger Weise in allen Fakultäten auszustatten. 2000 fl. reichten nicht aus, es seyen mindestens 10,000 fl. nöthig, um den staatswirthschaftlichen Zweig des Unterrichts vollständig zu besetzen; bewillige man die 2000 fl., so werde man bald in die Lage kommen, noch mehr zu bewilligen. Der Redner spricht von einem Plane, den die Universität Freiburg habe, der polytechnischen Schule wesentliche Unterrichtszweige zu entziehen; so habe sie die Trennung der Forstschule von derselben und deren Verlegung nach Freiburg beantragt u. s. w. Der Redner schließt sodann mit Darlegung seiner bekannten Ansichten über die Nothwendigkeit der Aufhebung einer der 2 Universitäten und die größere Förderung der technischen Wissenschaften. Hebe man nicht eine der Universitäten auf, so müßten alle 3 Anstalten leiden, die Universitäten und die polytechnische Schule.

Wagner: Auf die Anschuldigungen Sander's habe ich blos zu erwiedern, daß wenn ich Freiburg eine katholische und Heidelberg eine evangelische Universität nannte, diese Bezeichnung wahrlich keine Erfindung von mir ist, sondern daß von jeher, wenn von deutschen Universitäten die Rede war, dieselben so karakterisirt wurden; daß ich die Meinung hervorbringen wolle, als

seyen die Wahlen daran Schuld, daß die Regierung dem schon so lange gehegten Wunsch der Universität Freiburg hinsichtlich der Errichtung einer staatswirthschaftlichen Kanzel entsprochen habe, ist eine Lächerlichkeit, da diese Bestimmung, so viel ich weiß, schon längst getroffen war, bevor von den neuen Wahlen nur die Rede seyn konnte. Wenn Sander von der Furcht der Freiburger vor seiner Motion spricht, so ist allerdings der Glaube allenthalben verbreitet, daß Freiburg bei dem Sander'schen Antrag ganz leicht zwischen zwei Stühlen niedersitzen dürfte. Wir vertrauen jedoch auf unsere Regierung, daß sie uns ein Gut nicht nehmen wird, was uns die Verfassung garantirt. Habe ich von politischen Gründen gesprochen, welche die Budgetkommission geleitet haben dürfte, so liegt der Grund zu diesem Glauben ziemlich nahe, wenn man die bisherigen Kammerverhandlungen betrachtet, namentlich die hier erst kürzlich ausgesprochene Aeusserung, daß man deswegen gegen eine Vermehrung der Gendarmerie stimme, weil sie bei den Wahlen eingewirkt habe. Den beiden Abgeordneten Gottschalk und Bassermann habe ich blos zu erwiedern, daß es sich nicht um Lokalinteressen handle, wenn von der Universität Freiburg die Rede ist, sondern daß es hier die Interessen des ganzen Oberlandes betrifft.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die zwei Landesuniversitäten sind durch die Verfassung garantirt; es sind Anstalten, die nicht blos für die Landestheile, worin sie sind, sondern jede für das ganze Land, ja nicht blos für das Inland, sondern auch für das Ausland und die Wissenschaft überhaupt eine Bedeutung haben. Die Regierung hat daher die Pflicht und erfüllt sie auch, nach Kräften alle Wünsche und Bedürfnisse, welche der Stand der Wissenschaft an die Universitäten macht, zu erfüllen; sie gibt keiner Universität vor der andern den Vorzug, da sie gegen beide gleiche Pflichten hat. Die neue Verwendung für Freiburg befriedigt nur ein längst gefühltes Bedürfniß, einen längst gehegten Wunsch der Universität, der mit jedem Jahre an Berechtigung gewann. Der Abg. Sander hat die Bemerkung einfließen lassen, diese 2000 fl. seyen nur die Vorläufer späterer Forderungen; die Regierung, meine Herren! handelt offen, sie verlangt nichts, was sie nicht begründen kann, neue Forderungen werden stets erst Ihrer Genehmigung vorgelegt werden. Die neue Stelle steht nicht isolirt, da die verwandten Fächer besetzt sind. Ich wünsche daher, daß die Summe dafür verwilligt wird im Interesse der Unparteilichkeit gegen beide Universitäten; ich würde es für nicht loyal halten, eine derselben künstlich hinsterben zu lassen, um ihre Aufhebung so zu sagen zu erzwingen.

Damit schloß die Diskussion, da die Kammer auf die Bemerkung des Präsidenten, daß noch eine Reihe von Rednern sich zum Wort gemeldet hätten und die Zeit abgelaufen sey, sich für hinreichend unterrichtet erklärt.

Das Resultat der Abstimmung ist bereits bekannt.

(Die in dieser Sitzung übergebenen Petitionen sind früher aufgeführt.)

Sechsunddreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Freitag, den 12. August 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Auf der Bank der Regierung: Geh. Referendär Eichrodt.

Nach eröffneter Sitzung nahm der Abg. Gottschalk zuerst das Wort und sprach: Meine Herren! Der konstitutionelle Bürger und gewiß zum voraus die Abgeordneten des Volkes nehmen an allen Begebenheiten im Vaterlande innigen Antheil; sie nehmen ihn aber um so inniger und wärmer, wenn sich die Begebenheiten auf den allverehrten Regenten und seine liebe Familie beziehen. — Deßwegen, meine Herren, werden Sie gewiß mit meinem Herzen und Gemüthe sympathisiren und nicht unterlassen können, in einer ehrfurchtsvollen Adresse an Seine königliche Hoheit unsern allgeliebten Großherzog unsere innigste Theilnahme an dem Glücke des nahen Tages, an welchem der würdige Thronerbe Badens seine Majorennität erlangt hat, an den Stufen des Thrones niederzulegen. — Sie alle fühlen es gewiß mit mir, wie wohlthuend es für das fürstliche Vater- und Mutterherz seyn muß, den künftigen Thronerben unter dem Schutze des Allmächtigen auf dieser hochwichtigen Lebensstufe so ausgezeichnet angelangt zu sehen. — Sie werden sich gewiß nicht weniger mit mir erfreuen, daß dem erhabenen Kronprinzen bei der jugendlichen Kraft seines erlauchten Vaters noch vergönnt ist, das Leben und sein einstiges Volk zu genießen, ehe die schweren Regentensorgen dessen Zeit in Anspruch nehmen. — Sie werden sich ferner erfreuen, daß der hohe Gefeierte mit dem 15. dieses die hochwichtige Stellung betritt, nach dem Geiste unserer uns Allen theuern Verfassung als erster Bürger des Landes an unsern vereinigten Arbeiten zum Wohl des treuen badischen Volkes Antheil zu nehmen. — Ich meines Orts freue mich unendlich über den nahen schönen Tag unseres Regentenhauses, und zwar im Geiste des Christen und konstitutionellen Bürgers, der seinem über alle Partheien erhabenen Fürsten die erste Liebe, die erste Hochachtung zollt; ich weiß auch, daß das badische Volk diese Freude theilt, und von uns erwartet, daß wir in seinem Namen die aufrichtige Theilnahme in einer treu-ergebenen Gratulationsadresse Seiner königlichen Hoheit unserm allgeliebten Großherzog entgegen bringen. Ich stelle daher den Antrag, die hohe Kammer möge sich mit dem Entwurf einer solchen Adresse beschäftigen, und das Weitere beschließen.

Sander: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Gottschalk und schließe mich seiner Begründung vollkommen an. Gewiß wird Jeder von uns die Freude der hohen Eltern theilen, welche sie an dem Tage fühlen werden, an welchem ihr hoher Sohn, der gerechte Stolz der Eltern, die sichere Hoffnung des Landes, in die Volljährigkeit eintritt; an welchem der hohe Vater die edle Frucht seiner väterlichen Sorgfalt, die hohe Mutter die schöne Blüthe ihrer eben so zärtlichen, als weisen Erziehung dem Eintritt in das selbstständigere männliche Leben übergibt. Wir, denen ein Enkel Karl Friedrichs die Verfassung gegeben hat, freuen uns, in dem Erbgroßherzog einen zweiten Enkel Karl Friedrichs zu erblicken, der unserer Verfassung für ferne Zeiten Schutz und Schirm seyn wird. Wir freuen uns der weisen Vorschrift unserer Verfassung, wornach der Thronfolger in die Reihen der Volksvertretung, als geborenes Mitglied der ersten Kammer, eintritt. Er wird dadurch in der Wahrheit des Satzes bestärkt werden, daß unsere Verfassung in ihrem ächtdeutschen, uralten System der Volksvertretung die

mer, eintritt. Er wird dadurch in der Wahrheit des Satzes bestätigt werden, daß unsere Verfassung in ihrem ächtdeutschen, uralten System der Volksvertretung die sicherste Stütze des Throns ist, und er wird dadurch zum Heil des ganzen Vaterlandes als erster Unterthan die natürlichste Verbindung und Vermittlung zwischen Fürst und Volk bilden und seyn. Wir freuen uns dieses Tags um so mehr, weil er uns die Gelegenheit gibt, zu beweisen, daß auch bei einem Zwiespalt mit den Ministern unsere Gefühle der Ehrfurcht, der Ergebenheit, der Treue gegen die Krone fest und unwandelbar sind und bleiben.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Gottschalk, und schließe mich vollkommen den Aeusserungen der beiden Redner vor mir an. Der Antrag und jene Aeusserungen entsprechen nicht blos vollständig meinen Gefühlen der Verehrung und Liebe für Seine Königliche Hoheit und unser hohes Fürstenhaus; ich freue mich zugleich dieser angenehmen Veranlassung, es offen vor dem Lande zu bethätigen, daß, durch alle pflichtmäßigen Kämpfe der Abgeordneten gegen manche Minister- und Verwaltungshandlungen, unsere Verehrung und Liebe gegen unsern hoch über allen Parteien und konstitutionellen Kämpfen stehenden erhabenen Fürsten und sein Haus nicht berührt und erschüttert werden.

v. Itzstein: Ich danke meinem ehrenwerthen Freunde Gottschalk für den von ihm gestellten Antrag. Sind auch die Mitglieder dieser Kammer nicht selten verschiedener Meinung in politischen und andern Fragen, so sind sie es doch gewiß nicht in dem Gefühle der Ehrfurcht und der Liebe für unser erhabenes Regentenhaus. Sie Alle werden die Freude und die Wonne der Eltern theilen, daß der Erstgeborene am 15. d. M. die durch die Verfassung festgesetzte Volljährigkeit erreicht. Sie Alle werden aber auch die hohe Wichtigkeit des Ereignisses darin erkennen, daß der großjährige Erbgroßherzog nach der Verfassung in die erste Kammer eintritt, also mit den Ständen das Land, die Bedürfnisse und die Wünsche des Volkes kennen lernt. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Gottschalk.

Mördes: Ein Antrag, wie der so eben vernommene, bedarf keiner Bevorwortung in dieser Versammlung, wo Aller Herzen so einmüthig dem allverehrten Regenten und seinem erhabenen Fürstenhause entgegenschlagen. Mit herzinnigster Theilnahme spreche daher auch ich nur dieselben Gefühle der Ehrerbietung und Treue hier aus, und heiße diesen Anlaß zur Darlegung derselben vor den Stufen des Thrones aus dem weitern Grunde willkommen, weil ich hoffe, daß mit diesem Akte die Verdächtigungen in die Gesinnungen der Kammer für immer zerstört werden, welche man von gewisser Seite so eifrig zu unterhalten sich bemüht. Eingedenk der Heiligkeit und Unerreichbarkeit des Staatsoberhauptes haben wir auch bei den lebhaftesten Erörterungen mit den Berathern der Krone niemals diesen verfassungsmäßigen Grundsatz angetastet, und werden ihn stets mit gleicher Ehrfurcht vor der Majestät des Monarchen unerschütterlich festhalten.

Junghanns: Auch ich hege die Ueberzeugung, daß da, wo es sich handelt um den Ausdruck unserer Liebe und Verehrung gegen den allgeliebten Großherzog und sein erhabenes Haus, alle Mitglieder dieses Hauses nur Ein Geist beseelt. Ich unterstütze daher mit Freude den Antrag des Abg. Gottschalk.

Schließlich wurde der Antrag des Abg. Gottschalk einhellig angenommen, und mit dem Zuruf eines dem Großherzog gebrachten vollstimmigen Lebehochs begleitet.

Der Rest der Sitzung wird mit Erledigung von Berichten der Petitionskommission zugebracht, wobei nur über 2 Petitionen, über die des Advokaten v. Weissenegg, Rekurs in Polizeisachen betreffend und über die Petitionen, das Züsseliren betreffend, längere Diskussionen stattfanden. Sie werden nachgetragen werden.

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Samstag, den 13. August 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Auf der Bank der Regierung Staatsrath Frhr. v. Rüdt, Ministerialrath Frhr. v. Marschall.

Folgende Petitionen werden übergeben:

1) Vom Sekretariat eine Petition der Gemeinde Zell, Straße über den Löcherberg betr.

2) Vom Abg. Gerbel; Petition der Bürstenmacher-Zunft in Mannheim gegen das Hausiren mit Schwarzwälderbürsten.

3) Vom Abg. Hund eine Petition des Amtsbezirks Oberkirch gegen den Hausirhandel.

4) Vom Abg. Mördes eine Petition aus dem Ort St. Blasien für Beibehaltung des Hausirhandels.

5) Vom Abg. Richter: Petition des Amts Bretten, Abhaltung der Kirchweihfeste betr.

6) Vom Abg. Seltzam: a) eine Petition aus den Aemtern Krautheim und Borberg um Aufnahme der Jartstraße in den Verband. b) Um Einführung eines Gesetzes behufs der Vereinigung der Volksschulen in paritätischen Orten. c) Ablösung der Schäfereiübertriebsrechte und des Handlohns. d) Petition des Amtsbezirks Borberg um Rückvergütung von Kriegs- und Landesschulden.

7) Vom Abg. Welcker: 1) Petition der Gemeinde Neustadt um Befreiung von drückenden Gesetzesbestimmungen, die Waldungen betr. 2) Verbot, die Ziegeldächer betr. 3) Mehrerer Gemeinden um Zuziehung der Ausmärker zu Gemeindelasten.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über das Budget des Ministeriums des Innern.

Die Diskussion erstreckte sich über §. 34, Pensions- und Hülfsfond der Lehrer; §. 35, Staatsbeitrag zu höheren Bürgerschulen; IV. technischer Unterricht, A. polytechnische Schule, B. Gewerbsunterricht; V. Lehranstalten zu besondern Zwecken. Titel XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe. Titel XII. Kultus. Titel XIII. Milde Fonds und Armenanstalten. Titel XIV. Siechen-Anstalten. Tit. XV. Irrenanstalten. Titel XVI. Allgemeines Arbeitshaus. Die Anträge der Kommission werden angenommen, sie gehen auf Verwilligung der geforderten Summen. Die Diskussion wird nachgetragen werden.

Am Schluß der Sitzung verkündet der Hr. Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt, daß Se. königl. Hoh. der Großherzog den Schluß des Landtags auf den Schluß dieses Monats anzuberaumen geruht hätten.

Druck und Verlag von C. Macklot.